Seit 1881

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

SEPTEMBER 2000 · 115. JAHRGANG · NR. 9/2000

Vollstreckung in Wertpapiere

Von Dr. Andreas Viertelhausen[1])

Nicht erst seit dem Aktien im Internet geordert werden können und Firmen in der Telekommunikations- und Computerbranche ihren Börsengang als Medienereignis inszenieren, greift auch der Privatkunde immer häufiger zu Wertpapieren als Anlageform[2]). Da Kleinanleger hierfür regelmäßig nicht unerhebliche Beträge aufwenden, werden Wertpapiere ebenfalls als Vollstreckungsobjekt für deren Gläubiger interessant[3]). Aus diesem Grund soll hier ein Überblick über die verschiedenen Arten von Wertpapieren (I), deren Pfändung (II) und Verwertung (III) sowie die Berücksichtigung im Vermögensverzeichnis bei der eidesstattlichen Versicherung (IV) gegeben werden. Damit diese Zusammenschau nicht unübersichtlich wird, sondern praxisnah bleibt, wird zur Vertiefung auf die in den Fußnoten angeführte Literatur und Rechtsprechung verwiesen.

I. Wertpapierarten

Der Begriff des Wertpapiers wird durch das Gesetz zahlreich, jedoch uneinheitlich verwendet, eine Legaldefinition gibt es nicht[4]). Allgemein wird aber unter einem Wertpapier eine Urkunde verstanden, ohne deren Innehabung die Geltendmachung des darin verbrieften Privatrechtes nicht möglich ist[5]). Aus diesem Grund sind einfache Legitimationspapiere (z. B. Garderobenmarke) und Beweisurkunden (z. B. Schuldschein) keine Wertpapiere[6]). Durch die Art, wie der Berechtigte aus der Urkunde ermittelt wird, sind Wertpapiere in Inhaber-, Order- und Namenspapiere zu unterteilen[7]).

Bei Inhaberpapieren verspricht der Aussteller die Leistung an den jeweiligen Inhaber[8]). Hierzu gehören z. B. die Inhaberschuldverschreibungen gem. den §§ 793 ff BGB, Inhaberzeichen (z. B. Theaterkarten und Essensmarken), Inhaberaktien gem. § 10 I AktG, auf den Inhaber lautende Investmentanteilscheine, Inhabergrundschuldbriefe gem. § 1195 BGB, Inhaberrentenschuldbriefe gem. § 1199 BGB und Inhaberschecks gem. Art. 5 II, III ScheckG[9]). Die Übertragung der Forderung erfolgt durch Übertragung des Papiers, also durch die sachenrechtliche Übereignung der Urkunde gem. den §§ 929 ff BGB. Das Recht aus dem Papier folgt damit dem Recht am Papier. Ein gutgläubiger Erwerb der Forderung ist möglich. Ein Abhandenkommen ist dabei gem. § 935 II BGB unbeachtlich[10]).

---

1) Assessor in Wetzlar, siehe auch: *Viertelhausen*, Einzelzwangsvollstreckung während des Insolvenzverfahrens, Hamburg 1999.

2) Siehe hierzu: Verlagsbeilage zur FAZ vom 9. 5. 2000.

3) *Kühn*, in: DStZ 1960, S. 175-177 (175).

4) *Brox*, Handelsrecht und Wertpapierrecht, 14. A., München 1999, Rdnr. 475.

5) *Hueck/Canaris*, Recht der Wertpapiere, 12. A., München 1986, § 1, Anm. I.; *Palandt*, BGB, 59. A., München 2000, nachfolgend zitiert als: *Palandt/Thomas*, Einf v § 793, Rdnr. 1.

6) *Brox*, Rdnr. 478.

7) *Brox*, Rdnr. 484; *Hueck/Canaris*, § 2, Anm. III.

8) *Palandt/Thomas*, Einf v § 793, Rdnr. 3; *Sebode*, in: DGVZ 1956, S. 6–9 (6-7).

9) *Brox*, Rdnr. 488; Zöller, 21. A., Köln 1999, nachfolgend: *Zöller*/Bearbeiter, § 821, Rdnr. 3.

10) *Brox*, Rdnr. 487.

Besondere Beachtung verdienen wegen der wachsenden Bedeutung die Investmentanteilscheine (Investmentzertifikate). Hierbei beschafft sich eine Kapitalanlagegesellschaft (Investmentgesellschaft) ihr Kapitel durch die Ausgabe von Anteilscheinen und legt das anvertraute Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Einleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in Wertpapieren an[11]). Das KAAG[12]) reglementiert dabei lediglich die Anlage in börsengängige Wertpapiere. Danach bildet das angelegte Geld und die damit angeschafften Wertpapiere ein Sondervermögen (Fondsvermögen). Die Kapitalanlagegesellschaft muss eine andere Bank mit der Verwaltung des Sondervermögens beauftragen (Depotbank). Nach § 10 I KAAG kann kein Vollstreckungsgläubiger die Aufhebung der hinsichtlich des Sondervermögens bestehenden Gemeinschaft verlangen[13]). Das Sondervermögen steht entweder im Miteigentum der Anteilinhaber oder im treuhändischen Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft[14]). Die Fondsanteile (Geldmarktanteile) werden nicht einzeln verbrieft, es gibt keine effektiven Stücke[15]). Die Anteilscheine können auf den Inhaber oder den Namen gestellt werden[16]).

Namenspapiere (Rektapapiere), benennen den Berechtigten namentlich[17]). Zu ihnen gehören Hypotheken-, Grundschuld- sowie Rentenschuldbriefe, letztere nur, wenn sie nicht auf den Inhaber ausgestellt sind, Anweisungen gem. den §§ 783 ff BGB, qualifizierte Legitimationspapiere gem. § 808 BGB (z. B. Sparbücher), und kaufmännische Wertpapiere gem. § 363 HGB, sofern eine Orderklausel nicht vorhanden ist[18]). Auch ein Scheck mit negativer Orderklausel ist zu den Namenspapieren zu zählen[19]). Gleiches gilt für den Rektawechsel und die bergrechtlichen Kuxen[20]). Die Übertragung wird durch Abtretung des Anspruches nach den §§ 398 ff BGB vorgenommen. Das Recht am Papier folgt daher dem Recht aus dem Papier. In Einzelfällen ist zusätzlich die Übergabe des Papiers erforderlich (z. B. §§ 792 I 3, 1154 I BGB). Das Eigentum am Papier geht gem. § 952 BGB über[21]).

Die Orderpapiere nehmen eine Zwischenstellung zwischen den Namens- und Inhaberpapieren ein. Der Berechtigte ist zunächst namentlich benannt. Jedoch kann das Papier durch Indossament übertragen werden. Die Orderpapiere sind nach geborenen und gekorenen zu unterscheiden. Erstere sind immer Orderpapiere, letztere nur, wenn sie eine positive Orderklausel tragen[22]). Zu den geborenen Orderpapieren gehören Wechsel, Schecks, letztere nur, wenn sie nicht gem. Art. 5 II, III ScheckG Inhaberpapiere sind, Namensaktien gem. § 10 I, II AktG, Zwischenscheine gem. § 10 III AktG und auf den Namen lautende Investmentanteilscheine. Zu den gekorenen Orderpapieren sind die kaufmännischen Wertpapiere gem. § 363 HGB zu zählen. Fehlt bei diesen die Orderklausel, handelt es sich um Namenspapiere[23]). Üblicherweise tritt ein Scheck durch den Zusatz „oder Überbringer" als Inhaberpapier in Erscheinung[24]).

II. Pfändung

Bei der Pfändung von Wertpapieren im Rahmen der Zwangsvollstreckung ist nach Wertpapierart, Aufbewahrungsart und -ort zu differenzieren.

a) Grundregel

Die gesetzlichen Regeln gehen davon aus, dass sich das Wertpapier beim Vollstreckungsschuldner befindet. Grundsätzlich sind Wertpapiere wie bewegliche Sachen zu pfänden[25]). Dies rechtfertigt sich daraus, dass das verbriefte Recht durch die Urkunde verkörpert wird und der Besitz für die Geltendmachung des Rechts entscheidend ist, was der Situation des § 808 ZPO entspricht[26]).

Die Anwendung der Vorschriften über die Pfändung beweglicher Sachen gilt für die Inhaberpapiere uneingeschränkt, für die Namenspapiere mit wenigen Ausnahmen[27]). Die Pfändung eines Investmentanteilscheines, der auf den Inhaber lautet, erfolgt gem. den §§ 808 ff ZPO, in dem der Gerichtsvollzieher die Papiere dem Schuldner wegnimmt[28]). Gleiches gilt für den Namensanteilschein[29]), die Inhaber-[30]) und Namensaktie[31]) sowie für das Immobilien-Zertifikat[32]). Bei der Pfändung von Investmentanteilen ist es unerheblich, ob das Sondervermögen im Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft oder im Miteigentum der Anteilsinhaber steht[33]). Bei einem Immobilien-Zertifikat handelt es sich dann um ein Namenspapier, wenn der Inhaber des Zertifikates nach den Vertragsbedingungen der Gesellschaft auf dem Papier vermerkt und ein Zertifikatsregister geführt wird[34]). Zwar vollzieht sich die Pfändung von Inhaber- und Namensaktien nach den §§ 808 ff ZPO, sind jedoch keine Aktienurkunden ausgegeben, so ist gem. § 857

---

11) *Berner*, in: Rpfleger 1960, S. 33–35 (33); *Geßler*, in: WM 1957, Sonderbeilage Nr. 4, S. 10–28((12); *Röder*, in: DGVZ 1995, S. 110-112 (110); *Schuler*, in: NJW 1957, S. 1049–1053 (1049).

12) BGBl. 1957, Teil I, S. 378–384.

13) *Berner*, in: Rpfleger 1960, S. 33–35 (34); *Kühn*, in: DStZ 1960, S. 175-177 (175–176).

14) *Kühn*, in: DStZ 1960, S. 175-177 (175); *Röder*, in: DGVZ 1995, S. 110–112 (111).

15) *Röder*, in: DGVZ 1995, S. 110–112 (111).

16) *Geßler*, in: WM 1957, Sonderbeilage Nr. 4, S. 10–28 (25).

17) *Palandt/Thomas*, Einf v § 793, Rdnr. 2; *Sebode*, in: DGVZ 1956, S. 6–9 (7); *Wassermann*, ZPO, 1987, Neuwied, nachfolgend zitiert als: *Wassermann*/Bearbeiter, § 821, Rdnr. 1.

18) *Brox*, Rdnr. 497; *Zöller/Stöber*, § 821, Rdnr. 4.

19) *Geißler*, in: DGVZ 1986, S. 110–114 (112).

20) *Gottwald*, Zwangsvollstreckung, 2. A., Freiburg 1997, § 821, Rdnr. 2; Münchener Kommentar zur ZPO, *Lüke/Walchshöfer* (Hrsg.), München 1992, nachfolgend: MünchKomm-ZPO/Bearbeiter, § 821, Rdnr. 2; *Stein/Jonas* (Hrsg.), ZPO, 21. A., Tübingen 1996, nachfolgend: *Stein/Jonas*/Bearbeiter, § 821, Rdnr. 3.

21) *Brox*, Rdnr. 496.

22) *Palandt/Thomas*, Einf v § 793, Rdnr. 4; Weimar, in: JurBüro 1982, Sp. 357–360 (357–358).

23) *Brox*, Rdnr. 492–493.

24) *Geißler*, in: DGVZ 1986, S. 110–114 (112).

25) *Baur/Stürner*, Zwangsvollstreckungsrecht, Teilbd. 1, 12. A., Heidelberg 1995, Anm. 28.4; MünchKomm-ZPO/*Schilken*, § 808, Rdnr. 2; *Musielak*, ZPO, München 1999, § 821, Rdnr. 5; *Sebode*, in: DGVZ 1956, S. 6–9 (7); *Stein/Jonas/Münzberg*, § 821, Rdnr. 2; *Stöber*, Forderungspfändung, 11. A., Bielefeld 1996, Rdnr. 2098; *Zöller/Stöber*, § 821, Rdnr. 2.

26) *Erk*, in: Rpfleger 1991, S. 236–238 (236).

27) MünchKomm-ZPO/*Schilken*, § 821, Rdnr. 2; *Wieczorek/Rössler/Schütze*, ZPO, 4 Bd. Teilbd. 2, 3. A., Berlin 1919, nachfolgend: *Wieczorek*/Bearbeiter, § 808, Rdnr. 8.

28) *Baur*, Investmentgesetze: Kommentar, Teilbd. 1, 2. A., Berlin 1997, § 18, Rdnr. 14; *Berner*, in: Rpfleger 1960, S. 33–35 (35); *Kühn*, in: DStZ 1960, S. 175–177 (176); *Schuler*, in: NJW 1957, S. 1049–1053 (1051); *Stöber*, Rdnr. 2102.

29) LG Berlin, in: Rpfleger, 1970, S. 361; *Baur*, § 18, Rdnr. 25; *Berner*, in: Rpfleger 1960, S. 33-35 (35); *Kühn*, in: DStZ 1960, S. 175–177 (176); *Schuler*, in: NJW 1957, S. 1049–1053 (1052); *Stöber*, Rdnr. 2102.

30) *Bauer*, in: JurBüro 1976, Sp. 869–878 (872).

31) LG Berlin, in: Rpfleger, 1970, S. 361; *Bauer*, in: JurBüro 1976, Sp. 869–878 (872–873); *Geißler*, in: DGVZ 1986, S. 110–114 (110).

32) LG Berlin, in: Rpfleger, 1970, S. 361; MünchKomm-ZPO/*Schilken*, § 821, Rdnr. 2.

33) *Schuler*, in: NJW 1957, S. 1049–1053 (1051-1052).

34) LG Berlin, in: Rpfleger, 1970, S. 361.

ZPO zu verfahren[35]). Bei Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldbriefen handelt es sich, soweit sie keine Inhaberpapiere sind, zwar grundsätzlich um Namenspapiere, sie sind jedoch der Forderungspfändung gem. § 857 VI ZPO unterworfen. Für die Papiere selbst kommt eine Hilfspfändung gem. § 830 I 2 ZPO durch den Gerichtsvollzieher in Betracht[36]).

Bei qualifizierten Legitimationspapieren muss die Forderung des Vollstreckungsschuldners gegen die Bank als Drittschuldner nach § 829 BGB gepfändet werden. Das Pfandrecht erstreckt sich auf die Urkunde (z. B. Sparkassenbuch) gem. § 952 I 2 BGB. Der Vollstreckungsgläubiger kann die Urkunde im Wege der Hilfspfändung nach 836 III 3 ZPO durch den Gerichtsvollzieher wegnehmen lassen[37]). Ist bei einem Flugticket der Anspruch auf Beförderung nicht übertragbar, so kann nur ein etwa bestehender Anspruch auf Rücknahme gepfändet werden[38]). Bei einem Versicherungsschein können im Rahmen einer Versicherung für fremde Rechnung die Rechte des versicherten Dritten auch dann durch seinen Vollstreckungsgläubiger gepfändet werden, wenn der Dritte nicht im Besitz des Papiers ist[39]). Fraglich ist, ob der Gerichtsvollzieher, wenn er anlässlich der Durchführung eines anderen Vollstreckungsauftrages ein Sparbuch findet, eine Legitimation zur Inbesitznahme hat[40]). Diese Funde sind nicht immer zufällig. So ist der Gerichtsvollzieher z. B. bei der Vollstreckung wegen Unterhaltsansprüchen häufig durch präzise Hinweise des Vollstreckungsgläubigers informiert[41]). Eine Berechtigung zur Inbesitznahme in dieser Situation könnte zu verneinen sein, weil § 836 III 3 ZPO einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss voraussetzt. Diese Auffassung beachtet jedoch die Interessen des Vollstreckungsgläubigers nicht zur Genüge. Aus dem Rechtsgedanken des § 156 GVGA[42]) kann deshalb der Gerichtsvollzieher die Urkunde vorläufig in Besitz nehmen. Er muss sie jedoch nach zwei Wochen dem Vollstreckungsschuldner zurückgeben, wenn bis dahin kein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vorliegt. Dadurch wird dem Schuldnerschutz ausreichend Bedeutung beigemessen[43]). Für das Postsparbuch galt die Sonderregelung des § 23 IV 4 PostG. Danach erfolgte die Pfändung gem. § 831 ZPO[44]). Diese Regelung ist jedoch mit Ablauf des 31. 12. 1997 außer Kraft getreten. Heute ist das Postsparbuch wie jedes andere Sparbuch zu behandeln. Die Pfändung erfolgt daher nach den Regeln für qualifizierte Legitimationspapiere[45]).

Bei Orderpapieren tritt zur Papierpfändung gem. §§ 808, 831 ZPO der gerichtliche Überweisungsbeschluss nach den §§ 835 ZPO[46]). Aus § 831 ZPO ist nicht zu entnehmen, dass im Rahmen der Pfändung anders als bei den übrigen Wertpapieren verfahren werden soll. Ein Pfändungsbeschluss ist unnötig und unwirksam[47]). Wesentliches Merkmal der Papiere nach § 831 ZPO ist, dass sie eine Forderung verbriefen[48]). Der Gerichtsvollzieher hat dabei insbesondere § 175 GVGA zu berücksichtigen[49]). Weil z. B. bei Wechseln der Wert durchaus ungewiss sein kann, darf der Gerichtsvollzieher Wechsel nur pfänden, wenn er ausdrücklich vom Vollstreckungsgläubiger hierzu angewiesen wurde oder andere Pfandstücke nicht vorhanden sind oder zur Befriedigung nicht genügen[50]). Auch ein Blankowechsel oder Blankoscheck sind in dieser Weise zu pfänden. Einer separaten Pfändung des Ausfüllungsrechtes bedarf es nicht[51]). Schecks, die der Vollstreckungsschuldner dem Gerichtsvollzieher „freiwillig" übergibt, sind nur dann dem Vollstreckungsgläubiger auszuhändigen, wenn dieses der Vollstreckungsschuldner verlangt oder der Scheck auf den Vollstreckungsgläubiger ausgestellt ist[52]). Ein noch nicht begebener Scheck, der schon vom Aussteller unterschrieben ist, kann nicht gepfändet werden. Das „Recht auf Vorlage" ist nämlich kein pfändbares Recht im Sinne von § 857 ZPO[53]). Enthalten die kaufmännischen Wertpapiere nach § 363 HGB eine Orderklausel, so ist mit ihnen wie mit den anderen Orderpapieren zu verfahren[54]).

Wenn der Vollstreckungsschuldner die Wertpapiere nicht freiwillig herausgibt, darf der Gerichtsvollzieher gem. den §§ 758, 758 a ZPO die Wohnung durchsuchen und Behältnisse gewaltsam öffnen. Sind jedoch die Wertpapiere nicht die einzigen Vermögensgegenstände des Vollstreckungsschuldners, so wird der Gerichtsvollzieher von diesen Maßnahmen Abstand nehmen, da diese dann nicht im Sinne von § 758 I ZPO erforderlich sind[55]).

b) Dritte

Der Gerichtsvollzieher wird jedoch äußerst selten Wertpapiere direkt beim Vollstreckungsschuldner vorfinden[56]). So kann der Vollstreckungsschuldner die Wertpapiere bei Dritten z. B. bei einer Bank in einem Schließfach verwahren. Die Bank wird nicht ohne weiteres zur Herausgabe der Wertpapiere bereit sein. Grundsätzlich ist in diesen Fällen der Herausgabeanspruch des Vollstreckungsschuldners gegen den Dritten zu pfänden, durchzusetzen und später das Papier zu verwerten[57]). Bei Bankschließfächern kann es soweit gehen, dass der Gerichtsvollzieher dem Vollstreckungsschuldner die Schlüssel wegnehmen muss, um an die Wertpapiere zu gelangen. Ist

---

35) *Stöber*, Rdnr. 1605.

36) MünchKomm-ZPO/*Schilken*, § 821, Rdnr. 2.

37) *Baur/Stürner*, Anm. 28.4; *Geißler*, in: DGVZ 1986, S. 110–114 (110–111); *Kerres*, in: DGVZ 1992, S. 106–116 (112); MünchKomm-ZPO/*Schilken*, § 808, Rdnr. 2; *Musielak*, § 821, Rdnr. 2; *Sebode*, in: DGVZ 1955, S. 98–101 (99–100); *Stein/Jonas/Münzberg*, § 821, Rdnr. 4.

38) *Stein/Jonas/Münzberg*, § 821, Rdnr. 5, Fn. 17.

39) *Stein/Jonas/Münzberg*, § 821, Rdnr. 5.

40) *Geißler*, in: DGVZ 1986, S. 110–114 (111); *Weimar*, in: JurBüro 1982, Sp. 357–360 (360).

41) *Mümmler*, in: DGVZ 1972, S. 161–166 (161).

42) JMBl. Hessen 1980, S. 118–336 (247-248).

43) *Geißler*, in: DGVZ 1986, S. 110–114 (111); *Mümmler*, in: DGVZ 1972, S. 161–166 (164–165); *Sebode*, in: DGVZ 1955, S. 98–101 (100–101).

44) *Baur/Stürner*, Anm. 28.4, Fn. 6; *Geißler*, in: DGVZ 1986, S. 110–114 (114); *Kerres*, in: DGVZ 1992, S. 106–116 (112); MünchKomm-ZPO/*Schilken*, § 821, Rdnr. 2; *Rosenberg/Gaul/Schilken*, Zwangsvollstreckungsrecht, 11. A., München 1997, nachfolgend: *Rosenberg*, § 51, Anm. I., § 55, Anm. IV.2.b).

45) *Brox/Walker*, Zwangsvollstreckungsrecht, 6. Aufl. 1999, Rdnr. 697; *Wieczorek/Lüke*, § 821, Rdnr. 7 und § 829, Rdnr. 27.

46) *Baur/Stürner*, Anm. 28.4; *Rosenberg*, § 51, Anm. I; *Stein/Jonas/Münzberg*, § 821, Rdnr. 2.

47) *Rosenberg*, § 51, Anm. I; *Sebode*, in: DGVZ 1956, S. 6-9 (7).

48) *Geißler*, in: DGVZ 1986, S. 110–114 (110).

49) *Baur/Stürner*, Anm. 28.4; *Geißler*, in: DGVZ 1986, S. 110–114 (111).

50) *Brox/Walker*, Rdnr. 694; *Kerres*, in: DGVZ 1992, S. 106–116 (114); *Sebode*, in: DGVZ 1956, S. 6–9 (8).

51) *Brox/Walker*, Rdnr. 696; *Geißler*, in: DGVZ 186, S. 110–114 (112); *Kerres*, in: DGVZ 1992, S. 106–116 (115); *Rosenberg*, § 55, Anm. IV.2.a).

52) LG Gießen, in: DGVZ 1991, S. 173; *Stein/Jonas/Münzberg*, § 821, Rdnr. 11.

53) *Stöber*, Rdnr. 2099.

54) *Geißler*, in: DGVZ 1986, S. 110–114 (113); *Kerres*, in: DGVZ 1992, S. 106–116 (115); *Sebode*, in: DGVZ 1956, S. 6–9 (8–9).

55) *Bauer*, in: JurBüro 1976, Sp. 869–878 (876).

56) *Erk*, in: Rpfleger 1991, S. 236–238 (236).

57) *Bauer*, in: JurBüro 1976, Sp. 869–878 (877); *Rosenberg*, § 55, Anm. IV.2.c).

der Safeschlüssel trotz Durchsuchung nicht aufzufinden, so muss der Gerichtsvollzieher das Schließfach mit Gewalt öffnen lassen. Dies ist dann nicht erforderlich, wenn die Bank das Schließfach alleine öffnen kann und auch öffnet[58]).

Befindet sich der Investmentanteilschein, der auf den Inhaber lautet, bei einem nicht zur Herausgabe bereiten Dritten, so muss der Herausgabeanspruch gegen den Dritten nach den §§ 846 ff, 829, 835, 836 ZPO gepfändet und dem Vollstreckungsgläubiger zur Einziehung überwiesen werden[59]).

Auch bei einem qualifizierten Legitimationspapier muss der Vollstreckungsgläubiger, wenn z. B. das Sparkassenbuch bei einem nicht zur Herausgabe bereiten Dritten ist, gegen diesen – notfalls gerichtlich – vorgehen[60]). Der Herausgabeanspruch des Anlegers kann durch den Vollstreckungsgläubiger sofort im Klagewege geltend gemacht werden, weil das Pfandrecht an der Forderung auch die Urkunde erfasst. Einer separaten Prüfung des Herausgabeanspruches bedarf es hierzu nicht[61]). Befindet sich das Orderpapier bei einem Dritten, so ist gem. § 809 ZPO zu verfahren. Ist der Dritte nicht zur Herausgabe bereit, so ist ebenfalls der Weg der §§ 846, 847 ZPO durch Pfändung des Herausgabeanpruches zu beschreiten. Ist die Urkunde dann in den Händen des Gerichtsvollziehers, modifiziert sich das Pfandrecht an dem Herausgabeanspruch in ein solches an der Wechselforderung[62]). Gibt der Dritte trotz Pfändung des Herausgabeanspruches z. B. einen Wechsel nicht an den Gerichtsvollzieher heraus, so hat dieser hierüber ein Protokoll zu führen und den Vollstreckungsgläubiger zu verständigen. Diesem bleibt dann nur, sich durch Beschluss den Herausgabeanspruch überweisen zu lassen, den Anspruch einzuklagen und dem Vollstreckungsschuldner gem. § 841 ZPO den Streit zu verkünden. Die Überweisung kann gem. §§ 849, 846 ZPO nur zur Einziehung erfolgen. Erst wenn der Vollstreckungsgläubiger einen Titel erlangt hat, kann er den Wechsel durch den Gerichtsvollzieher dem Dritten wegnehmen lassen[63]).

c) Wertpapierdepots

Regelfall ist inzwischen jedoch, dass die Wertpapiere in einem hierfür eingerichteten Depot verwahrt werden. Grundsätzlich ist der Herausgabeanspruch des Vollstreckungsschuldners gegen die Bank als Drittschuldner zu pfänden[64]). Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss muss hinreichend bestimmt sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Vollstreckungsgläubiger die Vermögensverhältnisse des Vollstreckungsschuldners im einzelnen bekannt sind, so dass Ungenauigkeiten hingenommen werden müssen[65]). Der Vollstreckungsgläubiger muss allerdings zumindest die Geschäftsbeziehungen zwischen Vollstreckungsschuldner und Bank grob umreißen und die Forderung erkennbar machen. Es genügt nicht, wenn formularmäßig eine Reihe von möglichen Ansprüchen aufgeführt ist. Vielmehr muss der Vollstrekkungsgläubiger hier weitere Nachforschungen vornehmen[66]).

Im Detail ist nach den verschiedenen Depotarten zu unterscheiden. Bei der Sonderverwahrung bleibt der Anleger Eigentümer der hinterlegten Wertpapiere. Hier werden die Papiere unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung des Hinterlegers verwahrt[67]). Dafür verwenden die Banken Streifbänder (Streifbandverwahrung), Mappen, Umschläge und andere geeignete Hüllen. Der Anleger hat gegen den Verwahrer einen Herausgabeanspruch auf die von ihm hinterlegten Wertpapiere. Der Anspruch kann gem. den §§ 829, 846 ZPO von dem Vollstreckungsgläubiger gepfändet werden. In dem Pfändungsbeschluss ist anzuordnen, dass die Wertpapiere an einen vom Vollstreckungsgläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sind[68]).

An Stelle der Sonderverwahrung ist heute allerdings die Sammelverwahrung die Regel[69]). Bei der Sammelverwahrung werden die Wertpapiere nicht den Anlegern nach getrennt aufbewahrt. Sämtliche Anleger haben Miteigentum nach Bruchteilen an dem Sammelbestand des Verwahrers. Der Hinterleger hat einen Anspruch auf Auslieferung von Wertpapieren in der Höhe des hinterlegten Betrages. Hier ist nach den Regeln der Rechtspfändung gem. § 857 ZPO der Anteil an dem Sammeldepot entsprechend dem Bruchteil zu pfänden[70]). Der Verwahrer ist die Bank des Depotkunden. Sie ist Drittschuldnerin im Sinne von § 829 ZPO[71]). Die Sammelbank gilt als stillschweigend von den Miteigentümern zum Empfang der Zustellung des Pfändungsbeschlusses ermächtigt. Treffen mehrere Pfändungen aufeinander, so gilt auch hier das Prioritätsprinzip[72]). Praktisch häufig bei der Sammelverwahrung ist die Girosammelverwahrung[73]). Dabei werden die Wertpapiere in einem Sammelbestand bei einer Wertpapiersammelbank verwahrt. Drittschuldner ist hier also die Wertpapiersammelbank.

Wird auf die Ausstellung der einzelnen Wertpapierurkunden verzichtet, so erfolgt die gesamte Geschäftsabwicklung durch Buchungen auf Depotkonten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Umlauf der einzelnen Wertpapierurkunden für die Banken zu schwerfällig und umständlich ist[74]). Im Bereich öffentlicher Anleihen wurde dieser Schritt bereits 1951 durch das Anleihegesetz[75]) in Verbindung mit den darin in Bezug genommenen Reichsverordnungen vollzogen. Das Wertpapier ist in dieser Situation eigentlich nur noch ein „Wertrecht". Diese „Wertrechte" werden dennoch grundsätzlich wie bewegliche Sachen behandelt[76]). Im Unterschied zu einer Sammelverwahrung, bei der einzelne Wertpapierurkunden bestehen, ist in den Anleihebedingungen regelmäßig der Herausgabeanspruch des Anlegers ausgeschlossen. An dessen Stelle tritt der rechtsähnliche Anspruch auf Übertragung der Buchforderung, welcher zu pfänden ist[77]).

Demzufolge finden die §§ 857, 829, 835, 836 ZPO Anwendung, wenn sich ein Investmentanteilschein, der auf den Inhaber lautet, in einem Sammeldepot befindet. Das Vollstreckungsgericht ordnet die Herausgabe an den Gerichtsvollzie-

---

58) *Bauer*, in: JurBüro 1976, Sp. 869–878 (877–878).
59) *Baur*, § 18, Rdnr. 14.
60) *Weimar*, in: JurBüro 1982, Sp. 357–360 (360).
61) *Sebode*, in: DGVZ 1955, S. 98–101 (100).
62) *Geißler*, in: DGVZ 1986, S. 110–114 (111); *Kerres*, in: DGVZ 1992, S. 106–116 (114); *Sebode*, in: DGVZ 1956, S. 6–9 (8).
63) *Sebode*, in: DGVZ 1956, S. 6–9 (8).
64) *Baur/Stürner*, Anm. 28.4.
65) AG Pforzheim, in: JurBüro 1992, S. 703–704 (704).
66) LG Bochum, in: WM 1997, S. 394–395 (394).
67) Münchener Kommentar zum BGB, *Rebmann/Säcker/Riexecker* (Hrsg.), 3. A., München 1997, nachfolgend: MünchKomm-BGB/Bearbeiter, § 1008, Rdnr. 27; *Wieczorek/Lüke*, § 808, Rdnr. 12.
68) *Wieczorek/Lüke*, § 808, Rdnr. 12.
69) BGH, in: WM 1975, S. 1259–1261 (1261); *Hueck/Canaris*, § 1, Anm. III.1.a).
70) MünchKomm-BGB/*Schmidt*, § 1008, Rdnr. 29–30; *Wieczorek/Lüke*, § 808, Rdnr. 13.
71) *Erk*, in: Rpfleger 1991, S. 236–238 (236–237).
72) *Baumbach/Hopt*, HGB, 29. A., München 1995, § 6 DepotG, Rdnr. 2; *Wieczorek/Lüke*, § 808, Rdnr. 13.
73) MünchKomm-BGB/*Schmidt*, § 1008, Rdnr. 29.
74) *Hueck/Canaris*, § 1, Anm. III.3.; *Kerres*, in: DGVZ 1992, S. 106–116 (113).
75) BGBl. 1951, Teil I, S. 218.
76) *Hueck/Canaris*, § 1, Anm. III.3.a); *Erk*, in: Rpfleger 1991, S. 236-238 (236); *Kerres*, in: DGVZ 1992, S. 106–116 (113).
77) *Erk*, in: Rpfleger 1991, S. 236–238 (237).

her nach § 847 ZPO an[78]). Auch bei Aktien in Sammelverwahrung ist der Miteigentumsanteil ein Vermögensrecht im Sinne des § 857 ZPO. Eine Herausgabe ist aber dann nicht möglich, wenn das Wertpapier nicht in einer Urkunde verkörpert ist und sich in Sammelverwahrung befindet[79]). Gibt es keine effektiven Stücke und befindet sich der Fondsanteil in Sammelverwahrung so besteht gem. § 6 I DepotG Miteigentum nach Bruchteilen. Es ist sinnvoll, den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nicht nur dem Drittschuldner, der Depotbank, sondern auch der Kapitalanlagegesellschaft zuzustellen. Dies ist eine Auswirkung von § 747 BGB. Für den Vollstreckungsgläubiger ist es deshalb wichtig, dass der Gerichtsvollzieher die genauen und vollständigen Adressen der Depotbank und der Kapitalanlagegesellschaft ermittelt. Die Angabe der Depotnummer auf dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist nicht zwingend[80]). Findet der Gerichtsvollzieher anlässlich einer Vollstreckungsmaßnahme Hinweise auf Geldmarktanteile, wie z. B. Depotbescheinigungen, Depoteröffnungsbestätigungen und Depotkontoauszüge, so sind diese im Wege der Hilfspfändung gem. § 156 GVGA vorläufig in Besitz zu nehmen[81]).

III. Verwertung

Bei der Verwertung ist zwischen Wertpapieren mit einem Börsen- oder Marktpreis und den verschiedenen Wertpapierarten zu unterscheiden.

a) Grundregel

Namens- und Inhaberpapiere werden grundsätzlich gem. § 821 ZPO durch freihändigen Verkauf zum Tagespreis verwertet[82]). Der Gerichtsvollzieher hat sich zunächst an Hand von in Zeitungen veröffentlichten amtlichen Notierungen oder Bankauskünften davon zu überzeugen, dass die Wertpapiere zu einem amtlichen Kurs oder auf dem Wertpapiermarkt zu einem bestimmten Entgelt gehandelt werden[83]). Der Verkauf aus freier Hand ist wie eine Versteigerung als öffentlich-rechtlicher Vertrag anzusehen. Gleiches gilt für die Übereignung[84]). Im Gegensatz zur Versteigerung ist aber beim freihändigen Verkauf nicht die Frist des § 816 I ZPO einzuhalten[85]). Eine Veräußerung an einem entfernten Börsenplatz bedarf aufgrund der heutigen Verhältnisse nicht mehr der Anordnung nach § 825 ZPO[86]). Bedient sich der Gerichtsvollzieher beim Verkauf eines Maklers oder einer Bank als Vertreter, so ist ebenfalls keine Anordnung nach § 825 ZPO notwendig, da diese Vorgehensweise auf dem Wertpapiermarkt eigentlich selbstverständlich sein sollte[87]). Zu beachten ist, dass der hierbei abgeschlossene Kaufvertrag und die Übereignung allein nach den §§ 433 ff, 929 ff BGB zu beurteilen sind[88]). Der Gerichtsvollzieher hat beim Verkauf auf die Gewährleistungsbeschränkungen des § 806 ZPO hinzuweisen. Ein Verkauf unter dem Tageskurs oder auf Kredit ist unzulässig[89]). Eine Spekulation ist nur mit Zustimmung der Parteien statthaft[90]).

Wertpapiere ohne einen Börsen- oder Marktpreis sind nach den allgemeinen Vorschriften zu versteigern, §§ 813 ff ZPO[91]). Zwar ist die Schätzung durch einen kaufmännischen Sachverständigen nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben, sie wird jedoch regelmäßig empfehlenswert sein. Der Gerichtsvollzieher wird deshalb den Parteien einen solchen Antrag an das Vollstreckungsgericht nahelegen[92]). Bietet der Aussteller eines nicht an der Börse gehandelten Wertpapiers einen festen Rücknahmepreis, wie z. B. eine Bahnfahrkarte vor Fahrtantritt, so ist § 821 ZPO entsprechend für die Rückgabe heranzuziehen[93]).

b) Wertpapierarten

Die Verwertung eines Investmentanteilscheines, der auf den Inhaber lautet, geschieht in der Regel durch Rückgabe an die Depotbank[94]). Daneben ist der freihändige Verkauf gem. § 821 ZPO möglich[95]). Anteilscheine haben dabei nicht wie andere Wertpapiere einen von Angebot und Nachfrage bestimmten Börsenpreis. Ihr Wert bemisst sich vielmehr nach dem Anteil am Inventarwert des Sondervermögens, welcher börsentäglich festgestellt wird. Der Gerichtsvollzieher wird den Anteilschein der Kapitalanlagegesellschaft anbieten, welche nach den Vertragsbedingungen bereit sein wird, ihn zu Lasten des Anlagevermögens abzüglich der Verwaltungskosten zurückzunehmen, § 10 II KAAG[96]). Auch beim Inhaberscheck ist gem. § 821 ZPO vorzugehen. Hieran ändert auch eine Verrechnungsklausel auf dem Scheck nichts[97]). Der Gerichtsvollzieher kann jedoch an Stelle des Weges über § 821 ZPO den Scheck direkt der bezogenen Bank vorlegen und den Gegenwert seinem Geschäftskonto gutschreiben lassen[98]).

Die gleichen Verwertungsmöglichkeiten bestehen für einen Namensanteilschein. Dieser ist beim freihändigen Verkauf durch den Gerichtsvollzieher auf den Erwerber zu indossieren, nachdem der Gerichtsvollzieher hierzu gem. § 822 ZPO vom Vollstreckungsgericht ermächtigt wurde. Außerdem muss der Namensanteilschein der Kapitalanlagegesellschaft zur Eintragung des Übergangs im Anteilscheinbuch vorgelegt werden[99]). § 831 ZPO ist nicht anwendbar, da diese Norm auf ein indossables Papier abstellt, welches eine Forderung verbrieft. Dies ist jedoch wie bei Namensaktien nicht der Fall, da der Anteilschein als Wertpapier gestaltet ist, der alle Rechte in

---

78) *Baur*, § 18, Rdnr. 14.

79) *Erk*, in: Rpfleger 1991, S. 236–238 (236).

80) *Röder*, in: DGVZ 1995, S. 110–112 (111).

81) *Röder*, in: DGVZ 1995, S. 110–112 (111-112).

82) *Geißler*, in: DGVZ 1986, S. 110–114 (110).

83) *Gottwald*, § 821, Rdnr. 3; MünchKomm-ZPO/*Schilken*, § 821, Rdnr. 4; *Musielak*, § 821, Rdnr. 6; Zöller/Stöber, § 821, Rdnr. 7.

84) *Gottwald*, § 821, Rdnr. 3; MünchKomm-ZPO/*Schilken*, § 821, Rdnr. 5; *Zöller/Stöber*, § 821, Rdnr. 10.

85) MünchKomm-ZPO/*Schilken*, § 821, Rdnr. 5; *Sebode*, in: DGVZ 1956, S. 6–9 (7).

86) MünchKomm-ZPO/*Schilken*, § 821, Rdnr. 5; *Stein/Jonas/Münzberg*, § 821, Rdnr. 7.

87) *Stein/Jonas/Münzberg*, § 821, Rdnr. 7; a. A.: *Bauer*, in: JurBüro 1976, Sp. 869–878 (872); *Schuschke/Walker*, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz: Kommentar zum 8. Buch der ZPO. Bd. 2., Köln 1995, nachfolgend: *Schuschke*/Bearbeiter, § 821, Rdnr. 4.

88) *Schuschke/Walker*, § 821, Rdnr. 4; *Stein/Jonas/Münzberg*, § 821, Rdnr. 7; *Sebode*, in: DGVZ 1956, S. 6–9 (7).

89) *Stein/Jonas/Münzberg*, § 821, Rdnr. 8.

90) *Gottwald*, § 821, Rdnr. 3; *Musielak*, § 821, Rdnr. 6; *Schuschke/Walker*, § 821, Rdnr. 3.

91) MünchKomm-ZPO/*Schilken*, § 821, Rdnr. 6; *Sebode*, in: DGVZ 1956, S. 6-9 (7); *Wassermann/Schmidt-v. Rhein*, § 821, Rdnr. 1; *Zöller/Stöber*, § 821, Rdnr. 9.

92) *Stein/Jonas/Münzberg*, § 821, Rdnr. 10; *Sebode*, in: DGVZ 1956, S. 6-9 (7).

93) *Stein/Jonas/Münzberg*, § 821, Rdnr. 9; *Zöller/Stöber*, § 821, Rdnr. 11; a. A. *Wieczorek/Lüke*, § 815, Rdnr. 3.

94) *Baur*, § 18, Rdnr. 14.

95) *Baur*, § 18, Rdnr. 14; *Berner*, in: Rpfleger 1960, S. 33–35 (35); *Kühn*, in: DStZ 1960, S. 175–177 (177); *Stöber*, Rdnr. 2102.

96) *Berner*, in: Rpfleger 1960, S. 33–35 (35); *Kühn*, in: DStZ 1960, S. 175-177 (177); *Schuler*, in: NJW 1957, S. 1049–1053 (1050).

97) *Geißler*, in: DGVZ 1986, S. 110–114 (113).

98) *Geißler*, in: DGVZ 1986, S. 110–114 (113); *Gottwald*, § 821, Rdnr. 5; *Stöber*, Rdnr. 2100; *Zöller/Stöber*, § 821, Rdnr. 11.

99) *Baur*, § 18, Rdnr. 25; *Berner*, in: Rpfleger 1960, S. 33–35 (35); *Kühn*, in: DStZ 1960, S. 175–177 (177); *Rosenberg*, § 53, Anm. III.2.a).

sich vereinigt und verkörpert und sie selbständig trägt[100]). Wie mit dem Namensanteilschein so kann auch mit einem Immobilien-Zertifikat verfahren werden[101]). Gleiches gilt für Namensaktien. Auch hier muss der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der für die Umschreibung erforderlichen Erklärungen durch das Vollstreckungsgericht ermächtigt werden. Will der Gerichtsvollzieher diese Ermächtigung beantragen, so wird er den Vollstreckungsgläubiger und -schuldner hiervon in Kenntnis setzen, damit nicht mehrere Anträge beim Vollstreckungsgericht eingehen[102]). Für vinkulierte Namensanteilscheine muss der freihändige Verkauf ausscheiden, es bleibt allein die Rückgabe an die Depotbank[103]). Zwar ist die Zwangsvollstreckung in vinkulierte Namensaktien nicht beschränkt[104]). Jedoch ist die Verwertung der Aktien zustimmungsbedürftig[105]).

Sind bei Namens- und Inhaberaktien keine Aktienurkunden ausgegeben, so erfolgt nach der Pfändung gem. § 857 ZPO die entsprechende Verwertung[106]). Da eine Verwertung dieser „Wertrechte" unter Anwendung der §§ 814 ff ZPO erhebliche Probleme bereiten würde, verbleibt der Weg über § 844 ZPO. Das Vollstreckungsgericht kann den Gerichtsvollzieher mit einer andersartigen Verwertung beauftragen[107]). Befinden sich die Wertpapiere in Sammelverwahrung, so dass die Anleger Miteigentümer nach Bruchteilen sind, kann der Vollstreckungsgläubiger den überwiesenen Auslieferungsanspruch gegen den Verwahrer ohne Mitwirkung des Schuldners geltend machen[108]). Hierzu muss er den Verwahrer auf Umschreibung, also Übertragung der Rechte an dem Depot verklagen[109]).

Bei einem Versicherungsschein im Rahmen einer Versicherung für fremde Rechnung können die gepfändeten Ansprüche des versicherten Dritten nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers zur Einziehung überwiesen werden[110]). Ist bei einer Bank ein Guthaben gepfändet, dessen Gläubiger eine natürliche Person ist, so muss nach dem Überweisungsbeschluss die Frist des § 835 III 2 ZPO beachtet werden, damit ein Pfändungsschutz beantragt werden kann[111]).

Orderpapiere werden aufgrund des Überweisungsbeschlusses nach § 835 ZPO verwertet[112]). Es ist zweckmäßig, auf z. B. einem Wechsel zu vermerken, ob er zur Einziehung oder an Zahlungs Statt überwiesen wurde. Der Gerichtsvollzieher darf den Wechsel erst dann an den Vollstreckungsgläubiger herausgeben, wenn ihm der Überweisungsbeschluss vorgelegt wird. Andernfalls hat er die Urkunde zu verwahren, bis das Vollstreckungsgericht sie einfordert oder eine andere Verwertung anordnet[113]). Für eine Anschlusspfändung ist § 826 ZPO maßgebend[114]). Es kann auch eine andere Verwertungsart gem. § 844 ZPO angezeigt sein[115]). Hierzu sind vor allem die Versteigerung und der Verkauf zu zählen[116]). Schließlich ist auch eine Diskontierung möglich[117]). Ebenso erfolgt die Verwertung, wenn zuvor als Zwischenschritt der Herausgabeanspruch gegen einen Dritten gepfändet werden mußte[118]) oder es sich um einen Blankoscheck bzw. -wechsel handelt[119]). Zwar werden bei einem Orderpapier wie bei einem qualifizierten Legitimationspapier Vollstreckungsgericht und Gerichtsvollzieher tätig. Bei letzteren hat der Gerichtsvollzieher aber nur eine Hilfstätigkeit. Bei Orderpapieren sind die Funktionen so verteilt, dass die Pfändung vom Gerichtsvollzieher erfolgt, die Verwertung allerdings dem Vollstreckungsgericht übertragen ist[120]).

Wird der Wechsel vor einer Entscheidung des Vollstreckungsgerichtes zahlbar, so hat der Gerichtsvollzieher die rechtzeitige Vorlegung und eventuell die Aufnahme eines Protestes zu veranlassen[121]). Eine dabei angebotene Zahlung muss der Gerichtsvollzieher annehmen und gem. § 175 Nr. 5 GVGA hinterlegen[122]). Verbriefen die kaufmännischen Wertpapiere nach § 363 HGB eine Geldforderung, so werden sie aufgrund des Überweisungsbeschlusses nach § 835 ZPO verwertet. Beinhalten sie allerdings einen Anspruch auf Herausgabe von körperlichen Sachen, so ist die Verwertung gem. § 847 ZPO durchzuführen[123]).

IV. Vermögensverzeichnis

In der Regel enthalten die Vordrucke für Vermögensverzeichnisse in der Abteilung für bewegliche Sachen eine Zeile für Wertpapiere und in der Abteilung für Forderungen, Guthaben und ähnliche Rechte eine Zeile für Konten. Die Eintragungen in das Vermögensverzeichnis bereitet solange keine Schwierigkeiten, wie die Zuordnung der Wertpapiere eindeutig ist. So sind Aktien und Wechsel bei den Wertpapieren zu berücksichtigen, weil sie wie bewegliche Sachen gepfändet werden. Sparkassenguthaben werden, auch wenn es sich bei dem Sparkassenbuch um ein qualifiziertes Legitimationspapier handelt, bei den Konten eingetragen, da das Guthaben der Forderungspfändung unterliegt. Problematisch wird es z. B. dann, wenn auf die Erstellung der einzelnen Wertpapierurkunden verzichtet wurde, und die Geschäftsabwicklung durch Buchungen auf Depotkunden erfolgt. Diese „Wertrechte" könnten in der Zeile für Konten zu vermerken sein. Jedoch wird es oftmals nicht einmal dem Anleger selbst bekannt sein, wie die Verwahrung der Wertpapiere im Detail erfolgt[124]). Um Unsicherheiten bei der Aufstellung des Vermögensverzeichnisses im Rahmen der eidesstattlichen Versicherung vorzubeugen, ist deshalb nach dem Grundsatz zu verfahren, dass Wertpapiere wie bewegliche Sachen zu behandeln sind. Im Zweifel sind deshalb Wertpapiere in der dafür vorgesehenen Zeile einzutragen. Bei der dann nachfolgenden Beschreibung der Wertpapiere kann auf die Bedenken hinsichtlich der Verwahrart hingewiesen werden.

---

100) *Berner*, in: Rpfleger 1960, S. 33–35 (35); *Geißler*, in: DGVZ 1986, S. 110–114 (110); *Kühn*, in: DStZ 1960, S. 175–177 (176–177); *Schuler*, in: NJW 1957, S. 1049–1053 (1052), *Stöber*, Rdnr. 2102.

101) LG Berlin, in: Rpfleger, 1970, S. 361.

102) *Bauer*, in: JurBüro 1976, Sp. 869–878 (873).

103) *Baur*, § 18, Rdnr. 25.

104) *Bauer*, in: JurBüro 1976, Sp. 869–878 (870).

105) *Stöber*, Rdnr. 1605; *Wieczorek/Lüke*, § 808, Rdnr. 14.

106) *Stöber*, Rdnr. 1605.

107) *Erk*, in: Rpfleger 1991, S. 236–238 (237-238); *Kerres*, in: DGVZ 1992, S. 106–116 (113).

108) *Wieczorek/Lüke*, § 808, Rdnr. 13.

109) BGH, in: WM 1975, S. 1259–1261 (1261); *Baumbach/Hopt*, § 6 DepotG, Rdnr. 2.

110) *Stein/Jonas/Münzberg*, § 821, Rdnr. 5.

111) *Weimar*, in: JurBüro 1982, Sp. 357–360 (360).

112) *Geißler*, in: DGVZ 1986, S. 110–114 (111); *Rosenberg*, § 55, Anm. IV.2.a); *Weimar*, in: JurBüro 1982, Sp. 357-360 (359).

113) *Sebode*, in: DGVZ 1956, S. 6–9 (7).

114) *Sebode*, in: DGVZ 1956, S. 6–9 (8).

115) *Geißler*, in: DGVZ 1986, S. 110–114 (111).

116) *Sebode*, in: DGVZ 1956, S. 6–9 (7–8); *Weimar*, in: JurBüro 1982, Sp. 357–360 (360).

117) *Brox/Walker*, Rdnr. 695; *Weimar*, in: JurBüro 1982, Sp. 357–360 (360).

118) *Geißler*, in: DGVZ 1986, S. 110–114 (111).

119) *Rosenberg*, § 55, Anm. IV.2.a).

120) *Sebode*, in: DGVZ 1955, S. 98–101 (101); *Sebode*, in: DGVZ 1956, S. 6-9 (6).

121) *Brox/Walker*, Rdnr. 695; Geißler, in: DGVZ 1986, S. 110–114 (111–112); *Kerres*, in: DGVZ 1992, S. 106–116 (114); *Sebode*, in: DGVZ 1956, S. 6–9 (8).

122) *Brox/Walker*, Rdnr. 695; *Geißler*, in: DGVZ 1986, S. 110–114 (111–112).

123) *Geißler*, in: DGVZ 1986, S. 110–114 (113).

124) *Hueck/Canaris*, § 1, Anm. III.3.a).

Der 17. Kongress der Union Internationale des Huissiers de Justice et Officiers Judiciaires in Athen vom 23. bis 27. Mai 2000

Von Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, Limburg/Lahn

Zum 16. Kongress, der 1997 in Stockholm stattfand[1]), hatten sich 286 Gerichtsvollzieher aus 28 Nationen eingefunden. Es spricht für die Attraktivität der *Union Internationale des Huissiers de Justice et Officiers Judiciaires* und die Aktivität ihres Exekutivausschusses[2]), dass drei Jahre später Gerichtsvollzieher aus 53 Nationen der Union angehörten und sich insgesamt 700 Teilnehmer zum 17. Kongress in Athen versammelt haben[3]). Die Anwesenheit so vieler gleichgesinnter Berufskollegen aus aller Welt war für jeden Teilnehmer ein Erlebnis. Es zeigte sich, dass auch am Rande der Tagung, wo die sonst vorhandenen Simultan-Übersetzer nicht zur Verfügung standen, über alle Sprachbarrieren hinweg – wenn auch manchmal „über mehrere Ecken" – mit allen eine Verständigung möglich war und viele persönliche Gespräche geführt werden konnten. Die Gerichtsvollzieher Griechenlands und der Präsident ihrer Nationalkammer[4]), *Emanuel Grammatopoulos*, der zugleich Vorsitzender des dortigen Gerichtsvollzieherverbandes ist, hatten mit dem auf der Halbinsel Vouliagmeni[5]) gelegenen Hotelzentrum *Astir Palace* für den Kongress ein hervorragendes Dominizil ausgewählt, bei dem auch bei hohen Temperaturen eine frische Brise für Abkühlung sorgte. Griechenland gehört zu den Gründungsmitgliedern der Union und war jetzt erstmals Gastgeber des Kongresses.

Vor der offiziellen Eröffnung des Kongresses wurden in einer außerordentlichen Generalversammlung (*Assemblée générale extraordinaire*) die 700 Teilnehmer des Kongresses vom Präsidenten der Internationalen Union, *Jacques Isnard* (Frankreich) herzlich begrüßt und sodann zunächst die vom Ständigen Rat[6]) vorbereitete Satzungsänderung behandelt. Die aus dem Gründungsjahr 1952 stammende Satzung wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach geändert, nunmehr aber völlig neu gefasst und modernisiert. Zu dem Satzungsentwurf des Ständigen Rates trugen die Vertreter der italienischen Kollegen Änderungswünsche vor: Danach sollte der Präsident der Union vom Kongress direkt gewählt werden, die Besserstellung des Stimmrechts der Gründungsmitglieder[7]) sollte entfallen, die Staffelung des Stimmrechts nach Mitgliederzahlen neu gestaltet werden, außerdem sollte der Exekutivausschuss aus 10 Mitgliedern bestehen und alle in der Union vertretenen Kontinente berücksichtigen. Dabei sollten die Mitglieder des Exekutivausschusses aus den Vorständen der Nationalen Kammer kommen und nur ein Mitglied die gleiche Nationalität haben dürfen wie der Präsident[8]). Die Vorschläge der italienischen Vertreter hinsichtlich des Stimmrechts wurden nach Diskussion vom Plenum abgelehnt. Auch ihre weiteren Vorschläge wurden eingehend diskutiert, von ihnen aber schließlich zurückgenommen, nachdem Präsident *Jacques Isnard* erklärte, dass die Vorschläge der italienischen Kollegen auch ohne Satzungsänderung nach und nach verwirklicht werden könnten. Hierzu müsse man schrittweise vorgehen.

Vizepräsidentin *Marie-Thérése Caupain* trug die Regeln der neuen Satzung vor, deren wesentlichsten Änderungen darin bestehen, dass gem. Art. 1 nunmehr *französisch* und *englisch* offizielle Sprachen der Union sind (bisher nur französisch); in Art. 2 wird auf die Europäische Konvention der Menschenrechte Bezug genommen, auf deren Einhaltung geachtet werden soll; Art. 3 regelt die Qualifikation der Mitglieder neu und nimmt dabei auf nationale Besonderheiten Rücksicht. Durch Änderung des Art. 15 wird der Exekutivausschuss auf 10 Mitglieder erweitert. Bei allen weiteren Änderungen handelt es sich vornehmlich um eine Modernisierung des Textes und Änderungen redaktioneller Art. Die Satzung wurde schließlich in der vom Ständigen Rat vorgeschlagenen Fassung vom Plenum angenommen.

Präsident *Jacques Isnard* schilderte sodann die Aufgaben und Arbeitsweise der Internationalen Union, zu deren Zielen die Vertretung des Berufsstandes bei internationalen Organisationen gehöre. Vizepräsidentin *Marie-Thérése Caupain* (Belgien), berichtete über die Zusammenarbeit mit den nationalen Organisationen der Gerichtsvollzieher und deren Unterstützung bei ihren Regierungen. Dabei stehe stets der Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten der Menschen im Vordergrund. Insbesondere sei die Rechtsentwicklung auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung in den jungen Ländern, z. B. in Afrika, gefördert worden. Der Sekretär des Exekutivausschusses, *Dominique Hector* (Frankreich), verwies ebenfalls auf ein von der Union unterstütztes Modell für die Zwangsvollstreckung in afrikanischen Ländern und betonte, dass die Kollegen dort unter sehr schwierigen Verhältnissen arbeiten. Er teilte mit, dass es den freiberuflichen Gerichtsvollzieher inzwischen auch in Slowenien und Tschechien gebe. Ein einheitlicher Rechtsraum sei zumindest in Europa anzustreben.

Der Stellvertretende Schatzmeister der Union, *Leo Netten* (Niederlande), wies darauf hin, dass der Jahresbeitrag der Union für die Mitgliedsländer pro Gerichtsvollzieher 50 Euro betrage. Artikel 22 der Satzung lasse jedoch Beitragsminderungen zu. Entsprechende Anträge müssten allerdings jeweils bis Ende Januar des Vorjahres von den nationalen Verbänden oder Kammern gestellt werden[9]).

---

1) Siehe DGVZ 1997, S. 162.

2) Der Exekutivausschuss ist praktisch der Vorstand der Union, der vom Ständigen Rat gewählt wird. Der zum Exekutivausschuss gehörende Präsident repräsentiert die Union in allen ihren Äußerungen.

3) Dazu ist leider anzumerken, dass aus Algerien, Gabun, Irland, Lettland, Uganda, Russland und Togo zum Teil aus finanziellen Gründen, zum Teil aber auch wegen fehlender Ausreisegenehmigungen keine Vertreter erschienen waren.

4) Die Gerichtsvollzieher Griechenlands sind Freiberufler, die ihre Angelegenheiten, wie ihre Kollegen in Frankreich, Luxemburg, Belgien, Niederlande, Ungarn, Polen, Slowakei und zahlreichen anderen Staaten, im Rahmen des Kammersystems weitgehend selbst regeln; entsprechend dem Status der Freien Berufe in Deutschland (Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Architekten etc.).

5) 25 km von Athen und 12 km vom Flughafen entfernt.

6) Der Ständige Rat ist nach dem Kongress das oberste Organ der Union. Ihm gehören Vertreter aus allen Mitgliedsverbänden bzw. Kammern der beteiligten Nationen an.

7) Gründungsmitglieder sind die Gerichtsvollzieherkammern bzw. -verbände von Belgien, Frankreich, Griechenland, Großherzogtum Luxemburg, Niederlande und der Schweiz. Diese haben bei Abstimmungen im Kongress und im Ständigen Rat je eine zusätzliche Stimme.

8) Zur Zeit gehören dem Exekutivausschuss Kollegen aus Frankreich, der Schweiz, Belgien und den Niederlanden an.

9) Der Deutsche Gerichtsvollzieher Bund zahlt einen reduzierten Beitrag, da das Einkommen der deutschen Gerichtsvollzieher weit hinter dem ihrer freiberuflich tätigen Kollegen in anderen Ländern zurückbleibt.

Sodann wurden die Kongressteilnehmer in einem eindrucksvollen Film über die praktische Tätigkeit von Gerichtsvollziehern und die Aktivitäten der Internationalen Union in Europa, Afrika und Kanada informiert. Der Film wurde von *Francois Puyatier*, dem Schriftleiter der französischen Gerichtsvollzieher Zeitung (*Le Nouvau Journal des Huissiers de Justice*) gedreht, der hierzu eine Reise über drei Kontinente unternommen und dabei die unterschiedlichen Bedingungen, unter denen Gerichtsvollzieher arbeiten, wirkungsvoll dokumentiert hat, was von den Kongressteilnehmern mit lebhaftem Beifall belohnt wurde.

Nach dieser Einstimmung erfolgte die **offizielle Eröffnung des Kongresses** unter dem Vorsitz des stellvertretenden Justizministers Griechenlands, Herrn *P. Asimiadis*. Er überbrachte der Versammlung die Grüße des griechischen Justizministers und wies darauf hin, dass die Gerichtsvollzieher in Griechenland viele Aufgaben im Rahmen des Zivil- und Strafrechts wahrzunehmen haben, bei denen sie die Unterstützung des Staates benötigten, die sicher auch in allen anderen Staaten gegeben sei. Der Justizminister Griechenlands wünsche dem Kongress einen guten Verlauf und erwarte mit Interesse dessen Ergebnisse und die Vorschläge zur Verbesserung von Arbeit und Status der Gerichtsvollzieher. Der ebenfalls als Gast anwesende Vorsitzende des Berufsverbandes der Notare, Herr *Kotsakis*, sprach Begrüßungsworte im Auftrag der Notare Griechenlands. Sodann hieß der Vorsitzende des Gerichtsvollzieherverbandes Griechenlands, Herr *Emanuel Grammatopoulos*, die Teilnehmer des Kongresses, darunter den Justizminister von Polen, der die Delegation der polnischen Gerichtsvollzieher nach Athen begleitet hat, in Griechenland herzlich willkommen, wünschte ihnen einen angenehmen Aufenthalt und dem Kongress einen erfolgreichen Verlauf.

Der Präsident der Union, *Jacques Isnard* verwies in seiner Eröffnungsansprache darauf, dass die Union an ihrem 17. Kongress nahezu 50 Jahre bestehe und dass es ihn mit Stolz erfülle, dass sich Teilnehmer aus vielen Nationen und drei verschiedenen Kontinenten versammelten, die zwar unterschiedliche Sprachen sprechen, aber alle das gleiche Ziel verfolgten. Der Beruf des Gerichtsvollziehers, wie immer er auch in den einzelnen Ländern genannt werde, sei ein wichtiger und edler Beruf, da er dem Recht und seiner Durchsetzung diene. Präsident *J. Isnard* betonte die Rolle der Frau in diesem Beruf und auch in der Union. Dass der Generalrapport des gegenwärtigen Kongresses durch eine Kollegin aus Afrika erstattet werde, sei ein doppelter Beweis der Emanzipation. *J. Isnard* dankte den Akteuren, die den Kongress vorbereitet haben, insbesondere dem Vorsitzenden der griechischen Gerichtsvollzieherkammer, Herrn *Emanuel Grammatopulos*. In seinen weiteren Ausführungen betonte er, dass die Freiheit des Handels einen internationalen Rechtsrahmen erfordere, der auch die Vollstreckung umfasse. Die bisherigen internationalen Vereinbarungen auf diesem Gebiet zeigten bereits, dass ein starker Wille zur Rechtsvereinheitlichung bestehe. Weitere Reformen seien jedoch nötig, insbesondere eine Verkürzung der Wege und die Vereinheitlichung der Vollstreckung. Auch in Europa gebe es noch Staaten, bei denen bei der Vollstreckung rechtsstaatliche Regeln nicht beachtet würden. Wenn das Recht nicht richtig vollstreckt werde, verliere die Justiz und der Staat an Respekt. Es werde ein Freiraum geschaffen für illegale Aktivitäten, die es zu verhindern gelte. Der Kongress gebe Gelegenheit, sich als Kollegen näher kennen zu lernen und geeignete Konzepte zur Verwirklichung der gemeinsamen Interessen zu entwickeln.

Als Versammlungsleiter des Kongresses fungierte Kollege *Jean-Paul Spinelli* (Frankreich), der die Themen des Kongresses präsentierte, die unter dem Motto standen, „Der Platz des Gerichtsvollziehers im Blick auf die Internationalisierung". Zugleich unterbreitete er den Vorschlag, dass der nächste Kongress in Afrika stattfinden solle. Notwendig sei der Zusammenschluss der Kollegen in den westafrikanischen Ländern zur Vereinheitlichung ihrer Berufssituation. Wesentliche Verbesserungen erfordere das länderübergreifende Zustellungsrecht, da es umständlich und zeitraubend sei. Die bestehenden Regelungen seien zum Teil verwirrend. Verbesserung und Beschleunigung sei nötig. Direkte Kontakte zu den Behörden der jeweiligen Länder müssten ermöglicht werden. Es seien Überlegungen notwendig, die neuen Technologien einzubeziehen. Ein Fax könne (bei Zustellungen) Beweiskraft haben, das Internet jedoch nicht. Die Zustellung per Fax müsse jedoch durch einen neutralen Dritten bestätigt werden, weshalb auch in diesem Falle der Gerichtsvollzieher einzuschalten sei.

Präsident *J. Isnard* gab bekannt, dass die bisherige Vizepräsidentin der Union, Frau *Marie-Thérése Caupain* sich entschlossen habe, ihre Arbeit im Exekutivausschuss der Union zu beenden. Er würdigte ihre Mitarbeit in den vergangenen neun Jahren und bedauerte ihr Ausscheiden. Sie habe während ihrer Tätigkeit viele Kontakte geknüpft und Termine wahrgenommen, dabei die Union immer würdig vertreten. Sodann erstattete Präsident *J. Isnard* einen ausführlichen Rechenschaftsbericht und dankte allen Mitgliedern des Ständigen Rates für ihre Unterstützung.

Der Vorsitzende des Gerichtsvollzieherverbandes der Niederlande, Kollege *Rosmalen*, berichtete, dass in seinem Land am 16. 5. 2000 ein Gesetz verabschiedet wurde, welches die Gerichtsvollzieherordnung enthalte, den freien Beruf festschreibe und die Bildung einer Gerichtsvollzieherkammer regele. Jeder Gerichtsvollzieher sei grundsätzlich in ganz Holland zuständig, könne aber einen Gläubigerantrag ablehnen, wenn er außerhalb des Landgerichtsbezirks zu erledigen sei.

Von dem Vorsitzenden des österreichischen Gerichtsvollzieherverbandes, Kollege *Holzer*, erfuhren die Kongressteilnehmer, dass dort Überlegungen im Gange seien, die Zwangsvollstreckung zu privatisieren, indem die Ausübung des Vollstreckungsmonopols einer privaten GmbH übertragen werde, in deren Auftrag die dortigen Gerichtsvollzieher dann weiter tätig sein sollten. Das Vorhaben solle europaweit ausgeschrieben und dem meistbietenden Unternehmen zugeschlagen werden. Die Kongressteilnehmer haben diese Nachricht mit höchstem Befremden zur Kenntnis genommen und der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass das Vorhaben nach näherer Untersuchung der hieraus resultierenden Konsequenzen aufgegeben werde. Einem Wirtschaftsunternehmen, das naturgemäß auf Gewinnmaximierung orientiert sei, bringe die betroffene Bevölkerung nicht das gleiche Vertrauen entgegen wie der Justiz, die bisher für die Vollstreckung verantwortlich sei. Es sei insbesondere zu befürchten, dass von einem solchen Unternehmen die Vollstreckungsschutzbestimmungen nur zurückhaltend, die Bestimmungen der Gebührenordnung aber exzessiv angewandt würden. Außerdem müsse damit gerechnet werden, dass ein derartiges Wirtschaftsunternehmen bei der Personalgewinnung künftig völlig andere Maßstäbe anlege, so dass nicht die gesetzestreue Rechtsanwendung im Vordergrund stehe, sondern sogenannte „Muskelmänner" bevorzugt würden, die durch entsprechendes Auftreten Druck auf die Schuldner ausüben.

Von Kollegen aus *Schottland* wurde berichtet, dass sich dort zur Zeit ein Gesetzentwurf in der Beratung befinde, der die völlige Abschaffung der Mobiliarvollstreckung vorsehe und die Zwangsvollstreckung ausschließlich auf die Pfändung von Forderungen beschränken solle. Danach solle keinerlei bewegliches Gut mehr gepfändet werden dürfen, so dass die Sachpfändung völlig entfallen würde. Die gleichen Ideen würden auch bereits in England und Wales bewegt. Auch diese

Mitteilung stieß bei den Kongressteilnehmern auf Unverständnis und es herrschte die Meinung vor, dass es bei näherer Betrachtung zu einer Verabschiedung eines solchen Gesetzes kaum kommen dürfte, hätte dies doch zur Folge, dass ein Gläubiger bei einem Schuldner keine Sachpfändung vornehmen lassen könne, obwohl dieser wertvolle Gegenstände, die absolut nicht lebensnotwendig seien, wie z. B. Gemälde, teure Autos, Reitpferde pp., sein Eigen nenne. Statt dessen müsse der Gläubiger herausfinden, ob und wo der Schuldner Forderungen habe, die pfändbar seien. Die Entscheidung des dortigen Gesetzgebers wird mit Interesse verfolgt.

Die Vertreter der Gerichtsvollzieher *Sloweniens* beantragten, ihre Vereinigung in die Union (zunächst im Beobachterstatus) aufzunehmen und teilten mit, dass in Slowenien bisher 50 Gerichtsvollzieher ernannt worden seien.

Der Schatzmeister der Union, *Jean Christin* (Schweiz), gab zur Finanzsituation der Union bekannt, dass die Beitragszahlungen im Rahmen der Erwartungen stünden, dass allerdings auch einige Rückstände vorhanden seien. Gerichtsvollzieher-Vereinigungen aus 17 Staaten seien neu hinzugekommen, eine Änderung der Finanzsituation aber nicht eingetreten. Es gab keine Wortmeldungen und keine Aussprache zu diesem Thema.

Den Generalrapport zum Thema grenzüberschreitender Zustellungen erstattete Frau *Yacine Sene* (Senegal). Sie beleuchtete das Haager Übereinkommen vom 15. 11. 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen (HZÜ)[10]) und schildert die darin für Zustellungen im internationalen Bereich vorgesehenen Verfahren. Dabei stellte Frau *Sene*, die selbst Afrikanerin ist, ihre Ausführungen immer wieder in Kontext zu der Situation in Afrika. Hinsichtlich der Postzustellung, die gem. Art. 10 a) HZÜ grundsätzlich auch grenzüberschreitend zulässig ist, erklärte Frau *Sene*, dass diese in Afrika als höchst unsicher gelte; im übrigen sei sie von vielen Staaten (auch von der Bundesrepublik Deutschland) durch Widerspruch gem. Art. 21 II a) HZÜ ausgeschlossen worden[11]). In diesem Zusammenhang wurde von ihr bedauert, dass die Bundesrepublik Deutschland – im Gegensatz zu den anderen beteiligten Ländern – eine für die Entgegennahme von Zustellungsanträgen aus anderen Vertragsstaaten zuständige Zentrale Behörde, wie sie Artikel 2 HZÜ vorsehe, nicht eingerichtet habe[12]). Dem Haager Übereinkommen seien bisher 38 Staaten beigetreten.

Im Rahmen ihres Vortrages betonte Frau *Sene* mit Nachdruck die Notwendigkeit einer fundierten Ausbildung und dauernden Fortbildung der Gerichtsvollzieher. Auch sei eine Überarbeitung der Haager Konvention notwendig, um zu klären, wie weit Fax und Internet für die Zustellung eingesetzt werden könnten. Notwendig sei dabei immer die Einschaltung des Gerichtsvollziehers, um sicherzustellen, dass die Zustellung des richtigen Schriftstücks durch Übermittlung an den richtigen Empfänger ordnungsgemäß erfolge und beurkundet werde. Die bestehenden Wirtschaftssysteme müssten eingebettet sein in einheitliche Rechtssysteme, die auch eine sichere Rechtsverfolgung gewährleisteten.

Präsident *Jacques Isnard* dankte Frau *Yacine Sene* für ihren fundierten Vortrag, dessen Inhalt hier nur punktuell wiedergegeben werden konnte. Er wies darauf hin, dass grenzüberschreitende Zustellungen auch innerhalb Europas mitunter Zeiträume von 4 Monaten bis zu 7 Jahren erforderten. Er schlägt eine Resolution vor, die für alle Zustellungen die persönliche Zustellung durch Gerichtsvollzieher fordert.

Der Vorsitzende des belgischen Gerichtsvollzieherverbandes, Kollege *van Heukelen*, trat dem bei und erklärte, dass nur die Zustellung durch den Gerichtsvollzieher den ordnungsgemäßen Zugang garantiere. Eine solche Resolution wurde im Verlauf des Kongresses auch gefasst und wird den zuständigen Stellen übermittelt.

Der Vertreter der Gerichtsvollzieher *Ungarns* hält es für richtig, dass die Nationalen Kammern bei ihren Regierungen für entsprechende Regelungen eintreten, worauf sich der frühere Präsident der Union, Kollege *Francis Aribaut* (Frankreich) zu Wort meldete und kritisierte, dass die deutschen Gerichtsvollzieher nicht bereit seien, alle anfallenden Zustellungen (wie z. B. in Frankreich) zu übernehmen. Der Vorsitzende des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes, Kollege *Eduard Beischall*, antwortete, dass den deutschen Gerichtsvollziehern die Übernahme aller in Deutschland anfallenden Zustellungen unter der gegenwärtigen Situation nicht möglich sei, da pro Jahr auf jeden Gerichtsvollzieher ca. 40 000 Zustellungen entfallen würden. Dafür sei die Personalausstattung unzureichend. Hilfskräfte für die Vornahme von Zustellungen (wie in Frankreich) könnten von den deutschen Gerichtsvollziehern nicht beschäftigt werden. Wenn das Gerichtsvollziehersystem in Deutschland dem seiner westlichen Nachbarländer angeglichen werde, seien die deutschen Gerichtsvollzieher auch bereit, alle Zustellungen zu übernehmen.

Weitere Splitter aus den Mitteilungen der nationalen Vertreter:

In *Frankreich* kann der Gerichtsvollzieher aufgrund eines ungedeckten Schecks sofort vollstrecken.

In *Dänemark* sind die Gerichtsvollzieher zugleich Vize-Richter, die zum Teil vollstrecken und zum Teil als Richter arbeiten.

Frau *Pinheiro* (Brasilien) erklärte, dass in ihrem Lande die Vollstreckungstitel und die einzuhaltenden Fristen uneinheitlich seien, im Prinzip komme man aber zum gleichen Ergebnis. Der Gerichtsvollzieher übe dort einen gefährlichen Beruf aus.

---

[10]) Für Deutschland abgedruckt in BGBl. Teil II 1977, S. 1453.

[11]) Der von Deutschland erklärte Widerspruch bedeutet nur, dass die Vertragsstaaten der Haager Konvention in die Bundesrepublik nicht per Postbrief zustellen dürfen. Dagegen sind deutsche Gerichte durch die Konvention nicht gehindert, in das Ausland durch Postbrief zuzustellen, sofern der Staat, in dem zugestellt werden soll, dies nicht ausgeschlossen hat (*Geimer*, Internationales Prozeßrecht, 2. Aufl., Rdn. 418, 2176).

[12]) Das trifft allerdings so nicht zu! Nach Art. 18, Abs. 3 HZÜ ist es den beteiligten Bundesstaaten freigestellt, *mehrere* Zentrale Behörden zu bestimmen. Von dieser Möglichkeit hat die Bundesrepublik Deutschland durch § 1 des Ausführungsgesetzes vom 22. 12. 1977 (BGBl. I S. 3105) Gebrauch gemacht und die Bestimmung der Zentralen Behörde den Landesregierungen übertragen und zwar mit der Maßgabe, dass jedes Bundesland nur *eine* Zentrale Behörde einrichten kann. Die Bundesländer haben überwiegend ihre Justizministerien als Zentrale Behörde bestimmt, mit Ausnahme von Bremen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen. In Bremen ist der Präsident des Landgerichts, in Hamburg der Präsident des Amtsgerichts und in Nordrhein-Westfalen der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf zur Zentralen Behörde bestimmt. Die Zentralen Behörden wurden von der Bundesrepublik Deutschland gem. Art. 21 Abs. 1 HZÜ dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande notifiziert (vgl. *Bülow/Böckstiegel/Geimer/Schütze*, Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen unter Abschnitt 351). Die Schweiz hat diesen Weg ebenfalls gewählt und in jedem Kanton eine Zentrale Stelle bestimmt.

Kollege *Netten* (Niederlande) informiert über die Gebühren der Gerichtsvollzieher für persönliche Zustellungen und berichtet über die Arbeit einer eingesetzten Kommission, die sich mit der Möglichkeit der elektronischen Zustellung auseinandersetzt.

Eine besondere Note brachte der Auftritt von Professor *D. Carreras* (Kuba) in die Versammlung, der mit einem temperamentvollen Vortrag voll lyrischer Bewegung über den Gerichtsvollzieher und seine Geschichte die Teilnehmer aufhorchen ließ. Er zeigte antike Dokumente, die bekundeten, dass der Gerichtsvollzieher in alter Zeit ein Adliger sein mußte, um dieses Amt zu erhalten. Der Geschichtsprofessor *D. Carreras* überreichte zum Schluß seines höchst lebendigen Vortrages die *Silberne Gedächtnismedaille des kubanischen Volkes* an den Präsidenten der Union, *Jacques Isnard* und an den Präsidenten der Gerichtsvollzieherkammer Griechenlands, *Emanuel Grammatopoulos*, die beide für den Vortrag und die ihnen zuteil gewordene Ehrung herzlich dankten.

Die Wahl des Exekutivausschusses brachte folgendes Ergebnis:

Präsident:	*Jacques Isnard* (Frankreich),
Erster Vizepräsident	*Luc Claes* (Belgien),
Vizepräsident:	*Leo Netten* (Niederlande),
Vizepräsidentin	*Yacine Sene* (Senegal),
Sekretär	*Dominique Hector (*Frankreich),
Schatzmeister	*Jean Christin* (Schweiz),
Stellvertr. Schatzmeister	*Alexander Walker* (England),
Stellvertr. Sekretär:	*André Mathieu* (Kanada),
Beisitzer:	*Roger Dujardin (*Belgien*),*
Beisitzer	*Jean-Paul Spinelli* (Frankreich).

Zu Rechnungsprüfern wurden die Kollegen Potanski (Polen) und Minoungou (Burkina Faso) gewählt.

Präsident *J. Isnard* begrüßte nunmehr den Justizminister der Republik Litauen, Herrn *Gintaras Balèiûnes*. Er war gekommen, um die Gerichtsvollzieher aus Litauen bei ihrer Kandidatur zur Union zu unterstützen und gab Informationen über Litauen und seine Gerichtsvollzieher. Litauen habe seit 1990 Grundrechte erarbeitet und Rechtsreformen durchgeführt. Die Reform des Gerichtsvollzieherwesens sei noch nicht abgeschlossen, hierfür jedoch eine Arbeitsgruppe gebildet. Es sei beabsichtigt, das System des freien Gerichtsvollziehers, wie in Frankreich, einzuführen. Die Regierung habe einen entsprechenden Entwurf verabschiedet, das Parlament habe aber noch nicht entschieden; von den Gerichtsvollziehern würden jedoch bereits Vorbereitungen getroffen. Die Weiterbildung der Gerichtsvollzieher werde betrieben. Er bot seine Mitarbeit an, zur Entwicklung des Vollstreckungsrechts und bat umgekehrt um die Unterstützung der Internationalen Union.

Der Präsident der Gerichtsvollzieherkammer in Belgien, *Charles Vanheukelen*, berichtete über ein Seminar „Zwangsvollstreckung in Europa“ und lud zur Teilnahme ein.

Sodann erteilte der Kongress seine Zustimmung zum Beitritt der Gerichtsvollzieherorganisationen aus den Ländern England und Wales, Brasilien, Ägypten, Guinea, Kenia, Lettland, Litauen, Malawien, Namibia, Uganda, Slowakei, Slowenien, Tschad, Finnland und Haiti.

Die Generalversammlung beschließt, dass der nächste Kongress im Jahr 2003 in Tunesien stattfinden wird.

In der Schlussveranstaltung bedankt sich der Versammlungsleiter *Jean Paul Spinelli* für seine Wahl in den Exekutivausschuss und versprach, sein Bestes zu geben. Er dankte allen Teilnehmern für ihre Mitarbeit und betonte die Bedeutung der Vollstreckung in der Welt als Wirtschaftsfaktor. Er fasste noch einmal die vom Kongress behandelten Fragen zusammen und rief dazu auf, auf eine sinnvolle Fortentwicklung des Zustellungs- und Vollstreckungsrechts hinzuwirken und auch die Vereinheitlichung desselben zu fördern. Er dankte den Organisatoren für ihre Mühe, die groß gewesen sei, weil noch nie ein Kongress so viele Teilnehmer gehabt habe. Besonderen Dank richtete er an den Präsidenten der Gerichtsvollzieherkammer Griechenlands, Kollegen *Emanuel Grammatopoulos*, der die Hauptlast der Organisation getragen und auch dafür gesorgt habe, dass der Tagungsraum mit den Nationalfahnen aller beteiligten Länder geschmückt war.

Präsident *Jacques Isnard* stellte in der Schlussveranstaltung den neuen Exekutivausschuss vor, der wegen der erhöhten Aufgaben um 3 Mitglieder erweitert worden sei. In seinem Schlusswort pries er die Schönheit Griechenlands, die Zeugnisse seiner Kultur und die Freundlichkeit seiner Menschen. Dies alles habe zum Erfolg des Kongresses beigetragen und sei für alle Teilnehmer ein wundervolles Erlebnis. Der Kongress habe die Möglichkeit gegeben, menschliche Kontakte zu knüpfen und zu vertiefen. Angehörige vieler Nationen bildeten hier eine Berufsfamilie; alle hätten die gleichen Grundprinzipien in ihrem Beruf. Besonders freue es ihn, dass so viele Vertreter Afrikas anwesend seien und dass der nächste Kongress in Afrika stattfinde. Der neue Vorstand umfasse drei Kontinente und werde im Sinne des Kongresses und des Berufsstandes arbeiten. Er wolle eine gemeinsame Zukunft für einen gemeinsamen Beruf. Der Beruf des Gerichtsvollziehers erfordere eine hohe Qualität. Er müsse gefördert und weiter vorangebracht werden. Abschließend dankte er allen, die nach Athen gekommen sind und dafür die Anstrengungen großer Reisen auf sich genommen haben sowie allen Organisatoren, insbesondere den griechischen Kollegen für ihre Mühe. Den Kollegen aus Tunesien wünschte er ein gutes Gelingen des Kongresses im Jahre 2003.

Ein Kongress würde seinen Zweck nicht voll erfüllen, wenn er neben den fachlichen Diskussionen nicht auch gezielt Gelegenheit dazu geben würde, dass sich die Teilnehmer näher kennen lernen. Den Auftakt solcher Veranstaltungen machte ein Folklore-Abend im vom Meer umgebenen Garten des Tagungshotels, zu dem Kollegen-Gruppen aus verschiedenen Ländern in ihren Landestrachten erschienen waren und ein farbenfrohes Bild boten. Mit der dazu gebotenen Musik, den kühlenden Getränken und kleinen griechisch-kulinarischen Köstlichkeiten war dies ein ausgezeichneter Hintergrund, menschliche Kontakte zu knüpfen; für alle Teilnehmer ein unvergessliches Erlebnis.

Nach dem offiziellen Abschluss des Kongresses fanden sich die Teilnehmer am Samstag, den 27. 6. 2000, im Hafen des nahegelegenen Piräus an Bord eines Gastschiffes ein, mit dem sie eine gemeinsame Tages-Kreuzfahrt im Saronischen Golf unternahmen und mit jeweils etwa 2-stündigem Aufenthalt die Inseln Ägina, Poros und Hydra besuchten, Mit den Erinnerungen an diesen schönen Ausflug und mit neuer Zuversicht für ihre berufliche Entwicklung traten die Kongressteilnehmer am nächsten Tag die Heimreise an.

Übernahme des Auftrags zur Abnahme der e. V. Auslegung des § 185 Nr. 3 Abs. 2 GVGA

Von Dipl.-Rechtspfleger Gerhard Winter, Justizoberamtsrat, Bezirksrevisor beim Landgericht Göttingen

§ 185 Nr. 3 Abs. 2 GVGA lautet:

„Ist dem Gerichtsvollzieher bekannt, dass der Schuldner die eidesstattliche Versicherung innerhalb der letzten drei Jahre abgegeben hat, liegt kein Fall des § 903 ZPO vor und hat der Gläubiger die Erteilung einer Abschrift des Vermögensverzeichnisses verlangt, übersendet der Gerichtsvollzieher den Auftrag mit den Unterlagen umgehend an das Vollstreckungsgericht zur zuständigen Bearbeitung. Andernfalls leitet er die Vollstreckungsunterlagen an den Gläubiger zurück."

Fragen:

Unterstellt diese Vorschrift ein amtsbekanntes Wissen des Gerichtsvollzieher in den Fällen, in denen er selber in den letzten drei Jahren die e. V. abgenommen hat oder bei einer Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis in anderer Sache festgestellt hat, dass die e. V. abgegeben wurde?

Impliziert eine solche Unterstellung, dass der Gerichtsvollzieher den Auftrag nicht übernehmen darf, was dann kostenrechtlich zur Folge hätte, dass für ihn keine Gebühr aus § 27 a GVKostG entstünde, dafür aber eine gleich hohe nach Nr. 1644 des Kostenverzeichnisses zum GKG beim Amtsgericht?

Dazu:

Nach § 915 a Abs. 1 ZPO wird die Eintragung im Schuldnerverzeichnis 3 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die e. V. abgegeben wurde, gelöscht. Nach § 915 Abs. 2 Nr. 1 ZPO kann die Eintragung aber auch bereits vorher gelöscht werden, z. B. bei Befriedigung des Gläubigers, der das Verfahren zur Abgabe der e. V. betrieben hat. Das kann schon kurze Zeit nach Abgabe und Eintragung der e. V. der Fall sein.

In diesen Fällen gilt die Sperrwirkung des § 903 ZPO, die vom Gerichtsvollzieher von Amts wegen zu beachten ist, nicht mehr.

Verfahrensvoraussetzung für die Abnahme der e. V. ist neben den speziellen des § 807 ZPO auch, dass die Sperrwirkung des § 903 ZPO nicht mehr besteht. Auch wenn der Gerichtsvollzieher (zufällig) wissen sollte, dass der Schuldner beispielsweise vor einem Monat oder einem Jahr die e. V. abgegeben hat, muss er nachschauen, ob diese noch eingetragen oder evtl. nach § 915 a Abs. 2 ZPO bereits wieder gelöscht wurde.

Um diese Prüfung vornehmen zu können, muss der Gerichtsvollzieher den Auftrag übernehmen.

Aber auch die Prüfung, ob die Voraussetzung des § 185 a Nr. 3 Abs. 2 GVGA vorliegt (z. B. anhand des Namensverzeichnisses), setzt eine Übernahme des Auftrags voraus.

Das sogenannte amtsbekannte Wissen des GV sollte nicht überstrapaziert und mit gebührenrechtlichen Sanktionen bedacht werden. Wenn der GV in eine Prüfung einsteigen muss, entsteht die Gebühr.

Die Frage einer Übernahme des Auftrags ergibt sich nur, wenn der GV weiß (wenn amtsbekannt ist), dass der Schuldner nicht mehr in seinem *örtlichen Zuständigkeitsbereich* wohnt. Nur in diesen Fällen ist die Übernahme des Auftrags mit den bestehenden Vorschriften unvereinbar (§ 5 Nr. 3 Satz 1 GVGA) und abzulehnen.

§ 185 a Nr. 3 Abs. 2 GVGA normiert kein Übernahmeverbot, sondern lediglich die Pflicht des Gerichtsvollziehers, das Verfahren nicht fortzusetzen und den Antrag umgehend an das Vollstreckungsgericht weiterzuleiten, wenn der Gläubiger einen diesbezüglichen Eventualantrag mit dem Antrag auf Abnahme der e. V. verbunden hatte.

§ 185 a Nr. 3 Abs. 2 GVGA ist lediglich ein Beschleunigungsgebot.

Für den Gläubiger hat dies keine kostenrechtlichen Auswirkungen. Würde man in diesen Fällen dem GV untersagen, den Auftrag zu übernehmen, müsste der Gläubiger die gleiche Gebühr von DM 40,00 anstatt an den GV nach dessen Anforderung (Fälligkeit gem. § 4 GVKostG mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung) nach Eingang beim Vollstreckungsgericht vorschussweise zahlen.

Da Gläubiger Anträge auf Abnahme der e. V. an den Gerichtsvollzieher i. d. R. stellen, ohne Vorschüsse zu zahlen, darf das Gericht im Falle der Weiterleitung des Antrages durch den Gerichtsvollzieher erst tätig werden, wenn die Gebühr aus Nr. 1644 KostVerzGKG auf Anforderung gezahlt wird; denn über Anträge auf Erteilung einer Abschrift des Vermögensverzeichnisses darf das Vollstreckungsgericht erst nach Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr entscheiden (§ 65 Abs. 4 GKG). Das bewirkt eine erhebliche Verzögerung.

Wenn dagegen die Gebühr aus § 27 a GVKostG entstanden ist, kann das Gericht die Abschrift sofort erteilen, weil in diesem Fall eine Gebühr durch das Gericht nicht zu erheben ist (Anmerkung a zu Nr. 1644 KostVerzGKG).

Vor bzw. mit der Weiterleitung des Eventualantrags an das Vollstreckungsgericht muss der Gerichtsvollzieher seine Kosten vom Gläubiger erfordern.

Mit der Weiterleitung an das Gericht sollte der Gerichtsvollzieher darauf hinweisen, dass eine Gebühr aus § 27 a GVKostG entstanden und erfordert worden ist (wegen der Anm. a zu Nr. 1644 KostVerzGKG).

Wer § 185 Nr. 3 Abs. 2 GVGA als Übernahmeverbot auslegt, nimmt in Kauf, dass dem Gläubiger ggf. doppelte Gebühren entstehen.

Hat der Gerichtsvollzieher beispielsweise vor 6 Monaten dem Schuldner die e. V. abgenommen (und weiß das noch!) und übernimmt deshalb den Auftrag nicht, sondern leitet den Antrag an das Vollstreckungsgericht weiter, entsteht dort mit Eingang die Gebühr aus Nr. 1644 KostVerzGKG von 40,00 DM ohne Rücksicht auf den Ausgang des Verfahrens. Stellt das Vollstreckungsgericht sodann fest, dass die Eintragung des Schuldners gem. § 915 a Abs. 2 ZPO gelöscht wurde, darf keine Abschrift des Vermögensverzeichnisses erteilt werden (vgl. § 915 b Abs. 1 Satz 1 ZPO: Auskunft nur über eingetragene Angaben).

Das Vollstreckungsgericht wird den Antrag unter Hinweis auf eine fehlende Eintragung im Schuldnerverzeichnis an den Gläubiger zurückgeben. Dieser muss dann erneut einen Antrag zur Abnahme der e. V. stellen, mit dessen Eingang beim Gerichtsvollzieher die Gebühr aus § 27 a GVKostG entsteht. Der Gläubiger zahlt dann also im Ergebnis zwei Gebühren von je 40,00 DM.

§ 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO; § 121 GVGA

Die Schutzvorschrift des § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO findet keine Anwendung, wenn der Schuldner den gepfändeten Gegenstand (hier ein Computer) zum Zeitpunkt der Entscheidung über das von ihm eingelegte Rechtsmittel nicht zu Erwerbszwecken benötigt.

LG Kreuznach, Beschl. v. 11. 4. 2000
– 2 T 40/2000 –

Aus den Gründen:

Durch Beschluss vom 11. November 1999 hat das Amtsgericht auf die Erinnerung des Schuldners hin die Zwangsvollstreckung in den von dem Gerichtsvollzieher am 21. August 1999 gepfändeten Computer des Schuldners nebst Zubehör für unzulässig erklärt und den Gerichtsvollzieher angewiesen, den Computer nebst Zubehör an den Schuldner herauszugeben.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die sofortige Beschwerde des Gläubigers. Diese ist zulässig (§ 793 ZPO) und hat auch in der Sache Erfolg.

Gemäß § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO sind u. a. bei Personen, die aus ihrer geistigen Arbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die Sachen einer Pfändung nicht unterworfen, die zur Fortführung dieser Erwerbstätigkeit erforderlich sind.

Es ist schon äußerst fraglich, ob diese Voraussetzung hinsichtlich des Computers des Schuldners zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Entscheidung überhaupt vorgelegen hat. Letztlich kann das jedoch dahingestellt bleiben; denn zum jetzigen Zeitpunkt, auf den es für die Entscheidung ankommt (vgl. Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, 6. Auflage, Rdnr. 1262), besteht insoweit ein Pfändungsschutz jedenfalls nicht.

Der Schuldner hatte geltend gemacht, er habe am 6. Oktober 1999 sein Gewerbe als Immobilienmakler wieder angemeldet, „um die Schulden rascher zu tilgen"; da er den „gesamten Geschäftsbereich über EDV laufen habe", benötige er den PC, um seine Arbeit als Makler wieder aufnehmen zu können.

An der Ernsthaftigkeit dieser Erklärung bestehen erhebliche Bedenken. Die Kammer hat dem Schuldner daher Gelegenheit gegeben, nachzuweisen, dass er das angemeldete Gewerbe als Immobilienmakler auch tatsächlich ausübe. Diesen Nachweis hat der Schuldner nicht erbracht; er hat sich weder hierzu noch zu der ihm übersandten sofortigen Beschwerde geäußert, obwohl ihm der Beschwerdeführer darin unter anderem vorwirft, er (der Schuldner) übe das Maklergewerbe überhaupt nicht aus, sondern sei (nur) als LKW-Fahrer beschäftigt.

Insbesondere hat jedoch eine Anfrage bei der Stadtverwaltung Bad Kreuznach ergeben, dass der Schuldner das angemeldete Gewerbe am 16. Dezember 1999 wegen „vollständiger Aufgabe des Betriebes" abgemeldet und als „Datum der Betriebsaufgabe" den 6. Oktober 1999 – das entspricht dem Tag der Gewerbeanmeldung – angegeben hat.

Der zeitliche Zusammenhang zwischen dem seinerzeit durch den Gerichtsvollzieher bestimmten Versteigerungstermin (19. Oktober 1999), in dem auch der gepfändete PC versteigert werden sollte, dem Eingang des auf § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO gestützten Pfändungsschutzantrages des Schuldners bei Gericht (8. Oktober 1999), dem Erlass des angefochtenen Beschlusses, in dem der Gerichtsvollzieher auch angewiesen wurde, den Computer nebst Zubehör an den Schuldner herauszugeben, und der danach erfolgten Abmeldung des angemeldeten Gewerbes rückwirkend zum Anmeldetag ist im übrigen auffällig, bedarf vorliegend jedoch keiner Vertiefung, da – wie oben dargelegt – auch so bereits feststeht, dass die Voraussetzungen für einen Pfändungsschutz nach § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO nicht gegeben sind.

§ 66 Abs. 4 SGB X; §§ 750, 704, 794 ZPO

Betreibt ein Sozialversicherungsträger wegen rückständiger Beiträge die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der ZPO, so ist die Vorlage einer Ausfertigung des Leistungsbescheides mit Vollstreckungsklausel erforderlich.

AG Arnstadt, Beschl. v. 16. 3. 2000
– 32 M 446/2000 –

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung aufgrund eines Beitragsbescheides gegenüber dem Schuldner. Am 27. 1. 2000 erteilte sie dem zuständigen Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Arnstadt den Auftrag, gem. § 66 Abs. 4 SGB X die Zwangsvollstreckung „aus dem Bescheid über die Einforderung von Beiträgen …" zu der Betriebsnummer 06741311 gegen den Schuldner durchzuführen. Der Auftrag enthielt eine Forderungsaufstellung, welche als „Vollstreckbare Ausfertigung" überschrieben war und in der Anlage die Vollstreckbarkeitserklärung gem. § 66 Abs. 4 SGB X enthielt. Mit Schreiben vom 19. 2. 2000 lehnte der Gerichtsvollzieher die Durchführung des ihm erteilten Zwangsvollstreckungsauftrages mit der Begründung ab, es liege kein Titel im Sinne von § 66 Abs. 4 SGB X vor, auf dessen Grundlage er die Zwangsvollstreckung betreiben dürfe. Hiergegen legte die Gläubigerin mit Schreiben vom 2. 3. 2000 Erinnerung ein.

Die Erinnerung der Gläubigerin ist gem. § 766 Abs. 2 ZPO zulässig, da der zuständige Gerichtsvollzieher die Durchführung des ihm erteilten Vollstreckungsauftrages abgelehnt hat.

Die Erinnerung hat in der Sache jedoch keinen Erfolg.

Die Weigerung des Gerichtsvollziehers ist zu Recht erfolgt, da die Voraussetzungen für eine Zwangsvollstreckung gem. § 66 Abs. 4 SGB X i. V. m. §§ 750, 704, 794 ZPO nicht erfüllt sind. Danach kann die Zwangsvollstreckung aus einer vollstreckbaren Ausfertigung eines Verwaltungsaktes in entsprechender Anwendung der ZPO erfolgen. Hierzu ist die Vorlage eines für vollstreckbar erklärten Verwaltungsaktes erforderlich.

Die Gläubigerin betreibt als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Zwangsvollstreckung aus einem Leistungsbescheid und damit aus einem Verwaltungsakt. Hierzu hat sie sich der ihr gem. § 66 Abs. 4 SGB X zustehenden Möglichkeiten bedient, die Vollstreckung nach den entsprechend anwendbaren Vorschriften der ZPO durchzuführen und nicht, wie § 66 Abs. 1 SGB X normiert, nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Demzufolge hat die Gläubigerin gem. § 66 Abs. 4 SGB X i. V. m. §§ 704, 794 ZPO einen Vollstreckungstitel vorzulegen, der vom Behördenleiter bzw. des-

sen allgemeinen Vertreter oder einem ermächtigten Angehörigen des öffentlichen Dienstes für vollstreckbar im Sinne von § 66 Abs. 4 SGB X i. V. m. § 724 ZPO erklärt wurde. Den der Zwangsvollstreckung zugrunde liegenden Beitragsbescheid hat die Gläubigerin weder dem Vollstreckungsauftrag beigefügt noch ist die Ausfertigung des Beitragsbescheides mit einer Vollstreckungsklausel versehen. Allein die Forderungsaufstellung erfüllt nicht die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung gem. § 66 Abs. 4 SGB X i. V. m. § 750 ZPO. Auch der von der Gläubigerin vorgelegte Auszug aus dem Handbuch Beitragseinzug ergibt keine andere Auslegung. Danach ist die erste Stufe der Vollstreckung gem. § 66 Abs. 4 SGB X: „Beitragsbescheid wird für vollstreckbar erklärt" und nicht die für vollstreckbar erklärte Forderungsaufstellung oder Ähnliches.

Anmerkung der Schriftleitung:

Zu Form und Inhalt des Schuldtitels nach § 66 Abs. 4 SGB X siehe auch Schulz, DGVZ 1983, S. 133–135 und Jakobs, DGVZ 1984, S. 163-171, sowie die dort zitierten Entscheidungen.

§ 807 Abs. 1 Nr. 2 ZPO; § 185 a GVGA

Durch Bezugnahme auf gegen den Schuldner ergangene Haftbefehle kann der Gläubiger glaubhaft machen, dass er durch Pfändung keine Befriedigung erlangen kann *(mit Anmerkung).*

AG Bochum, Beschl. v. 17. 5. 2000
– 50 M 823/2000 –

Aus den Gründen:

Die gem. § 766 ZPO zulässige Erinnerung ist begründet.

Die Voraussetzungen für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gem. § 807 Abs. 1 Nr. 2 ZPO sind erfüllt. Die Gläubigerin hat durch Bezugnahme auf mehrere Haftbefehle gegen den Vollstreckungsschuldner glaubhaft gemacht, dass sie durch die Pfändung ihre Befriedigung nicht vollständig erlangen kann. Gegen den Schuldner liegen mehrere Haftbefehle vor, zuletzt vom 14. 5. 2000.

Durch die Änderung des § 807 ZPO hat sich der Wortlaut der Vorschrift, wonach es ausreicht, wenn der Gläubiger glaubhaft macht, dass er durch die Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, nicht geändert. Es sind lediglich zwei weitere Alternativen in § 807 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ZPO hinzugefügt worden.

Anmerkung der Schriftleitung:

Das Amtsgericht geht davon aus, dass sich durch die Erweiterung des § 807 ZPO an der Möglichkeit, durch Hinweis auf in anderer Sache bereits ergangene Haftbefehle glaubhaft zu machen, dass der Gläubiger durch Pfändung keine Befriedigung erlangen könne, nichts geändert habe. Bis zum 31. 12. 1998 war die Eintragung eines Haftbefehls im Schuldnerverzeichnis ein Indiz dafür, dass gegen den Schuldner Zwangsvollstreckungsmaßnahmen stattgefunden haben, bei denen pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden wurden. Nach der Erweiterung des § 807 ZPO durch Abs. 1 Nr. 3 u. 4 kann ein Haftbefehl auch dann ergehen, „wenn der Schuldner die Durchsuchung (§ 758) verweigert hat oder der Gerichtsvollzieher den Schuldner wiederholt in seiner Wohnung nicht angetroffen hat, nachdem er einmal die Vollstreckung mindestens zwei Wochen vorher angekündigt hatte …"

Die Einleitung des Offenbarungsverfahrens aufgrund der Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 und der im Anschluss daran erfolgte Erlass eines Haftbefehls ist eine Folge des Verhaltens des Schuldners im konkreten Fall, sagt aber noch nichts darüber aus, ob bei dem Schuldner eine zur Befriedigung des Gläubigers ausreichende Pfändung möglich ist. Es ist keineswegs sicher, ob der Schuldner sich in dem vom Amtsgericht Bochum entschiedenen Fall genau so verhalten hätte bzw. ob die Gründe, die sein Verhalten bei den vorausgegangenen Vollstreckungsversuchen bestimmt haben, noch (oder auch in diesem Fall) vorliegen. Gegen die in obiger Entscheidung dargestellte Betrachtungsweise bestehen deshalb erhebliche Bedenken.

§ 807 ZPO; § 185 o GVGA

Die Nachbesserung eines von dem Schuldner abgegebenen Vermögensverzeichnisses kann vom Gläubiger nur verlangt werden, wenn er glaubhaft macht, dass das Vermögensverzeichnis unvollständig, falsch oder ungenau ist.

AG Hadamar, Beschl. v. 8. 3. 2000
– 4 M 308/2000 –

Aus den Gründen:

Der Antragsgegner hat auf Antrag der Antragstellerin am 2. Februar 2000 ein Vermögensverzeichnis vorgelegt und die Richtigkeit und Vollständigkeit desselben an Eidesstatt versichert.

Die Antragstellerin vertritt die Auffassung, das Vermögensverzeichnis sei „offensichtlich unvollständig" und hat bei dem zuständigen Gerichtsvollzieher beantragt, den Antragsgegner wegen Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung vorzuladen. Dem Antragsgegner sollen dabei folgende Fragen vorgelegt werden:

1. Wie lauten mit vollem Namen unter Angabe der Rechtsform und der ladungsfähigen Anschrift die Kunden und Auftraggeber des Schuldners, welche er in den letzten 12 Monaten bedient hat?

2. Welche Umsätze hat der Schuldner mit jedem einzelnen Kunden und Auftraggeber in den letzten 12 Monaten getätigt?

3. Welche Art von Leistung hat der Schuldner für jeden einzelnen Kunden und Auftraggeber erbracht?

4. Welche Leistung hat der Schuldner seinen Auftraggebern in Rechnung gestellt und welche Vergütung hat er insoweit jeweils erhalten?

Der zuständige Gerichtsvollzieher hat den Antrag auf Nachbesserung abgelehnt, weil „die aufgeführten Gründe meines Erachtens keine Nachbesserung begründen".

Gegen diese Entscheidung des Gerichtsvollziehers wendet sich die Antragstellerin mit ihrer Erinnerung.

Diese ist unbegründet.

Eine Ergänzung des Vermögensverzeichnisses kann der Gläubiger nur dann verlangen, wenn das vorgelegte Vermögensverzeichnis unvollständig, falsch oder ungenau ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss der Gläubiger glaubhaft machen. Die Antragstellerin hat in dem vorliegenden Fall die Behauptung aufgestellt, das Vermögensverzeichnis sei „offensichtlich unvollständig". Sie hat jedoch weder Gründe für ihre Meinung vorgetragen, noch ihre Behauptung glaubhaft gemacht. Schon aus diesem Grund hat der Gerichtsvoll-

zieher den Antrag der Antragstellerin auf Ergänzung des Vermögensverzeichnisses zu Recht abgelehnt.

Darüber hinaus ist der Antragsgegner nicht verpflichtet, die von der Antragstellerin vorgelegten Fragen zu beantworten. Der notwendige Inhalt eines Vermögensverzeichnisses ist in § 807 ZPO geregelt. Danach hat der Schuldner unter anderem auch Forderungen so detailliert zu bezeichnen, dass ihre Identität für eine Pfändung gesichert ist. Der Fragenkatalog der Antragstellerin ist jedoch nicht auf diesen Punkt gerichtet. Sie begehrt vielmehr die Vorlage einer vollständigen Kundenliste und zwar unabhängig davon, ob dem Antragsgegner Ansprüche gegen seine Kunden zustehen oder nicht. Darauf erstreckt sich jedoch die Offenbarungspflicht des Schuldners nicht.

§§ 807, 903 ZPO; § 185 n GVGA

Die Tatsache, dass ein Gewerbetreibender nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung sein Gewerbe fortsetzt, lässt noch nicht auf einen neuen Vermögenserwerb schließen, der zur erneuten Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verpflichtet.

AG Pirna, Beschl. v. 20. 1. 2000
– 1 M 39/2000 –

Aus den Gründen:

Die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung und der Offenbarungspflicht im Rahmen der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung hat das Vollstreckungsgericht von Amts wegen auch nach Fortgang des Verfahrens zu beachten, somit bei Erlass einer Entscheidung stets zu prüfen (Zöller-Stöber, 20. Auflage, § 900, Rdnr. 5).

Vorliegend hat nun der Schuldner am 16. 2. 1998 eine eidesstattliche Versicherung abgegeben.

Eine wiederholte eidesstattliche Versicherung kommt damit gemäß § 903 ZPO grundsätzlich erst nach Ablauf von drei Jahren wieder in Frage.

Auch kann der Auffassung des Gläubigers nicht beigepflichtet werden, wonach allein die selbständige Tätigkeit des Schuldners, welche eine ständige Akquise neuer Aufträge/Geschäfte mit sich bringe, den gesamten Umständen nach auf einen neuen Vermögenserwerb schließen lasse.

Vielmehr besteht eine erneute Offenbarungspflicht dann, wenn ein selbständiger Gewerbetreibender (Unternehmer) seinen Betrieb oder der freiberuflich tätige Schuldner seinen freien Beruf aufgegeben hat; nicht aber allgemein schon deshalb, weil er seine selbständige/freiberufliche Tätigkeit fortgesetzt hat (Zöller-Stöber, 20. Auflage § 903, Rdnr. 8 mwN).

Da damit kein Raum für die Anordnung der wiederholten eidesstattlichen Versicherung bestand, konnte auch nach entsprechenden Nichterscheinen kein Haftbefehl ergehen.

§ 775 Abs. 1 ZPO; § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO; §§ 90, 91, 112 GVGA

Der Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bewirkt noch nicht die Einstellung der Zwangsvollstreckung (hier: Offenbarungsverfahren).

AG Gardelegen, Beschl. v. 26. 11. 1999
– 3 M 1473/99 –

Aus den Gründen:

Die Einwendungen des Schuldners richten sich nicht gegen prozessuale Mängel. Die Tatsache, dass der Schuldner das Insolvenzverfahren beim Amtsgericht … beantragt hat, ist kein zulässiger Grund dafür, die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu verweigern.

Ein Beschluss des Insolvenzgerichts, welcher gem. § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner untersagt oder einstweilen einstellt und somit die Einstellung des Offenbarungsverfahrens gem. § 775 Abs. 1 ZPO zur Folge hat, liegt nicht vor.

§ 900 ZPO; § 36 GVKostG; §§ 104, 185 b GVGA

Fertigt der Gerichtsvollzieher die dem Schuldner zuzustellenden Abschriften des Antrages auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung selbst an, weil der Gläubiger solche seinem Antrag nicht beigefügt hatte, so sind dafür gem. § 36 Abs. 1 Nr. 4 GVKostG Schreibauslagen zu erheben.

AG Sinzig, Beschl. v. 29. 3. 2000
– 6 M 283/2000 –

Aus den Gründen:

Der Antrag auf Bestätigung der Beanstandung gem. § 11 I GVKostG war zurückzuweisen, da eine unrichtige Sachbehandlung nicht vorliegt.

Entgegen der Auffassung des Bezirksrevisors ist die Erhebung von Schreibauslagen für das Kopieren des Auftragsschreibens zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nicht zu beanstanden. Gem. § 36 I Nr. 1 a GVKostG werden Schreibauslagen für Abschriften erhoben, die nach gesetzlicher Vorschrift gefertigt wurden. Gem. § 185 b Nr. 3 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher ist der Ladung an den Schuldner je ein Überstück des Auftrages beizufügen. Da der Gerichtsvollzieher zweifach eine Abschrift des Auftrags beizufügen hat, sind somit entweder Abschriften zu fertigen oder vom Gläubiger anzufordern. Kostenschonender ist allein im Hinblick auf anfallende Portokosten die Anfertigung von Abschriften durch den Gerichtsvollzieher. Da der Gerichtsvollzieher gem. § 104 GVGA für eine kostenschonende Zwangsvollstreckung zu sorgen hat, entspricht die Fertigung von Abschriften letztlich einer gesetzlichen Vorschrift – s. § 36 I Nr. 1 a GVKostG.

Die mit der Herstellung einer Kopie des Auftragschreibens verbundenen Aufwendungen werden somit nicht durch die allgemeine Bürokostenpauschale abgedeckt, sondern sind gem. § 36 I Nr. 1 a GVKostG zu vergüten.

Anmerkung der Schriftleitung:

Vorausgegangen war eine Beanstandung des Prüfungsbeamten im Rahmen einer Geschäftsprüfung, die von dem Gerichtsvollzieher nicht anerkannt wurde. Die von dem Prüfungsbeamten bei dem Vollstreckungsgericht gem. § 11 Abs. 1 GVKostG beantragte Bestätigung seiner Rechtsauffassung wurde durch vorstehende Entscheidung zurückgewiesen.

Siehe auch AG Lahr, DGVZ 2000, S. 124, das den Gerichtsvollzieher für berechtigt hält, die fehlenden Abschriften nachzufordern, deren Anfertigung gegen Berechnung von Schreibauslagen aber nicht ausschließt.

Dieser Ausgabe der DGVZ liegt eine Beilage des „Vereins der Freunde und Förderer der Justizausbildungs- und Fortbildungsstätte Monschau e. V.“ bei. Wir bitten um freundliche Beachtung.

Übersicht
über die Geschäftstätigkeit und den Personalbestand der Gerichtsvollzieher
im Jahre 1999

Land	Zahl der													Summe der eingezogenen Parteigelder DM
	tätig gewesenen planmäßigen und beauftragten Gerichtsvollzieher			Gerichtsvollzieheranwärter in Ausbildung	Zustellungen		Protestaufträge	Zwangsvollstreckungs- und sonstige Aufträge	darunter Versteigerungen	Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherungen	abgegebene eidesstattliche Versicherungen	durchgeführte Vorpfändungen (§ 845 ZPO)	Vollstreckungsaufträge der Justizbehörden [2]	
	insgesamt	männl.	weibl.		vom Gerichtsvollzieher persönlich bewirkt	unter Mitwirkung der Post								
1	2	3a	3b	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Baden-Württemberg	468	380	88	47	253 355	280 746	3 117	1 299 368	1 899	273 275	83 911	5 807	53 311	387 395 420,77
Bayern	614,56	495,64	118,92	113	255 069	326 205	3 155	1 264 288	2 793	378 074	88 318	8 393	68 200	466 642 798,81
Berlin (mit Bln-Ost)	246	156	90	14	135 709	199 805	274	577 563	1 573	179 907	43 191	2 706	793	111 716 699,51 [3]
Brandenburg	123	82	41	12	62 798	67 731	78	282 862	391	91 763	31 645	877	20 621	80 085 011,28
Bremen	37	33	4	2	19 700	23 959	—	90 715	355	30 525	8 857	444	1 573	24 373 540,69
Hamburg	91	68	23	5	62 788	81 582	19	232 328	662	71 652	21 122	242	—	49 755 835,88 [4]
Hessen	310,80	272,80	38	15	155 847	164 950	866	677 893	1 562	197 681	60 440	4 542	120 845	240 629 284,61 [3]
Mecklenburg-Vorpommern	79	45	34	8	37 768	36 615	15	200 312	220	62 121	15 681	574	3 259	46 761 634,19
Niedersachsen	401,40	375,40	26	22	204 099	218 702	513	923 317	1 708	361 583	84 828	5 394	76 409	270 368 239,47
Nordrhein-Westfalen	987	888	99	35	532 396	497 285	4 813	2 097 895	3 882	768 214	214 678	10 973	122 081	652 023 694,00
Rheinland-Pfalz	183	174	9	13	99 700	115 743	1 262	446 160	680	159 569	41 293	8 402	55 240	157 736 111,94
Saarland	60	53	7	1	25 054	36 236	1 310	115 859	188	45 623	13 499	884	11 339	31 114 826,19
Sachsen	200	124	76	9	100 626	134 271	739	426 188	574	127 569	37 718	937	51 818	111 188 901,74
Sachsen-Anhalt	146	100	46	13	65 448	70 878	66	301 336	369	77 997	24 929	961	11 829	66 694 528,59
Schleswig-Holstein	152	132	20	13	62 730	78 992	5	287 076	411	108 607	27 561	794	3 288	88 505 192,01
Thüringen	116,50	65	51,50	9	58 947	61 638	47	251 109	327	72 310	20 969	896	26 922	63 704 441,02
Deutschland:	4 215,26	3 443,84	771,42	331	2 132 034	2 398 338	16 279	9 474 269	17 594	3 006 470	818 640	52 826	627 528	2 848 696 160,70 [5]
Aufgliederung:														
Früheres Bundesgebiet [1]	3 550,76	3 027,84	522,92	280	1 806 447	2 024 205	15 334	8 012 462	15 713	2 574 710	687 698	48 581	513 079	2 480 261 643,88
Neue Länder	664,50	416	248,50	51	325 587	374 133	945	1 461 807	1 881	431 760	130 942	4 245	114 449	368 434 516,82

Quelle: Auskünfte der Landesjustizverwaltungen

[1] Mit Berlin-Ost, da nicht gesondert ausgewiesen.

[2] In Sp. 13 sind die von den Vollziehungsbeamten der Justizkassen erledigten Aufträge nicht enthalten.

[3] In Berlin belief sich der eingezogene Gesamtbetrag im Jahr 1998 auf 100 167 398,46 DM. Da dieser für 1999 noch nicht feststand, wurde der Betrag in Sp. 14 entsprechend der durchschnittl. Steigerung in den anderen Bundesländern durch Hochrechnung ermittelt.

[4] Die Summe der eingezogenen Beträge ist in Hamburg zurückgegangen, weil bis einschl. 1998 auch Versteigerungen für Pfandleiher vorgenommen wurden, die wegen Überlastung der Gerichtsvollzieher ab 1999 von Auktionatoren durchgeführt werden.

[5] Die Summe der eingezogenen Parteigelder enthält nur die Beträge, die von den Gerichtsvollziehern selbst vereinnahmt und an die Gläubiger abgeführt wurden. Um ein Mehrfaches dieser Summe dürften die Beträge zu veranschlagen sein, die aufgrund der eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen von Schuldnern und Drittschuldnern direkt an die Gläubiger gezahlt wurden.

■ BUCHBESPRECHUNGEN

Vollstreckung durch den Gerichtsvollzieher
Sachpfändung – Eidesstattliche Versicherung – GVGA und GVO. Reihe: Vollstreckungsrecht in der Praxis. Von Diplom-Rechtspfleger *Udo Hintzen*. 2000. XX, 225 Seiten, kartoniert. 58,– DM/423,– öS/52,50 sFr., ISBN 389655 043 8, Verlag für die Rechts- und Anwaltspraxis GmbH & Co., Herne/Berlin.

Der Verfasser gibt hier dem Gläubiger hilfreiche Hinweise für die Sachpfändung durch den Gerichtsvollzieher und das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auf der Grundlage des durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle geänderten Rechts. Er erläutert die Zuständigkeit und den Aufgabenbereich des Gerichtsvollziehers, beschreibt Form und Inhalt des Vollstreckungsauftrages unter Beigabe eines Musters, behandelt die Zug-um-Zug-Vollstreckung, die Vorpfändung gem. § 845 Abs. 1 S. 2 ZPO, den Durchsuchungsbeschluss, die Vollstreckung zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen, die Ratenzahlung an den Gerichtsvollzieher, die Pfändung nebst Gewahrsamsprüfung, die Verwertung von Pfandgegenständen und deren Aussetzung, die Pfändungsschutzbestimmungen, den Inhalt des Vollstreckungsprotokolls und dessen Analyse sowie sonstige Einzelheiten, die bei der Sachpfändung von Bedeutung sind. Etwas antiquiert erscheint es allerdings, wenn schon zu Beginn (im Vorwort und in Rdnr. 3) beklagt wird, dass der Gläubiger ohne eine Unpfändbarkeitsbescheinigung den Schuldner nicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung laden lassen könne. Dies trifft nämlich nach der Erweiterung der Voraussetzungen in § 807 Abs. 1 Nr. 1–4 nicht mehr zu, wie *Hintzen* später (Rdnr. 306 f.) auch ausführt, zumal der Antrag auf Vermögensoffenbarung mit dem Pfändungsauftrag verbunden werden kann. Insbesondere durch die Fassung von § 807 Abs. 1 Nr. 4 hat der Gesetzgeber (mit Recht) klar zum Ausdruck gebracht, dass der säumige Schuldner nicht unvermittelt mit einem Verfahren zur Vermögensoffenbarung überzogen werden soll. Die durchaus zutreffende Feststellung, dass die Bestimmung des § 806 a ZPO nicht zu einer Reduzierung der eidesstattlichen Versicherungen geführt habe (Rdnr. 26), ist nicht erstaunlich, da durch Einfügungen des § 806 a ZPO eine schon vorher seit langem geübte Praxis der Gerichtsvollzieher sanktioniert wurde, worauf der Verfasser an gleicher Stelle auch selbst hinweist.

Das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wird erschöpfend geschildert. Fraglich erscheint, ob ein vor dem Termin schriftlich erhobener Widerspruch, in dem der Schuldner ankündigt, im Termin nicht zu erscheinen (Rdnr. 355), als Erinnerung nach § 766 ZPO aufzufassen ist. Das würde der Verschleppung des Verfahrens Tür und Tor öffnen. Grundsätzlich ist der Widerspruch im Termin zu erheben (vgl. *Zöller/Stöber*, Rdnr. 22 zu § 900 ZPO).

Im Anhang sind die vollstreckungsrelevanten Bestimmungen der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVG) und der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) auszugsweise abgedruckt, wodurch dem Gläubiger eine wertvolle Zusatzinformation geliefert wird. Mit Hilfe dieses Buches wird der Gläubiger in die Lage versetzt, auch ohne Vorkenntnisse die Zwangsvollstreckung wegen seiner Ansprüche zu betreiben.

Guter Rat bei Schulden
Informationen für Betroffene und Schuldnerberater. Von *Dr. Albrecht Brühl*, Professor für Sozial-, Straf- und Verfahrensrecht an der Fachhochschule Darmstadt, Fachbereich Sozialpädagogik, und *Thomas Zipf*, Schuldnerberater bei der Stadt Darmstadt. 1. Aufl., 2000, XXXVI, 448 Seiten, kartoniert. 27,50 DM. ISBN 3-406-45714-2, Beck-Rechtsberater im dtv, Deutscher Taschenbuch Verlag, München.

Nach seinem Titel richtet sich das Buch an Schuldner, in weiten Teilen ist es jedoch für jedermann von Interesse, da es über viele (rechtlich relevante) Dinge des täglichen Lebens informiert und dadurch Nachteile vermeiden hilft. Wer in die Situation des Schuldners gerät, erhält einen Überblick über die Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung, mit denen er konfrontiert werden kann, aber auch über die ihm zustehenden Rechte. Der Schuldner wird darüber informiert, welche Gegenstände und Geldbeträge der Pfändung unterliegen, welche Rechte der Gerichtsvollzieher hat und welche Vollstreckungsmaßnahmen (Forderungs- und Rechtspfändung sowie die Vollstreckung in Grundstrücke) durch das Amtsgericht vorgenommen werden. Er erhält wertvolle Hinweise über Unterhaltseinkommen, Sozialleistungen, Kranken- und Rentenversicherungsleistungen, Kinder- und Jugendhilfe, Ausbildungsförderung, Wohngeld, Pflegegeld sowie über Einsparmöglichkeiten bei Rundfunk- und Fernsehgebühren, beim Telefonanschluß, beim Energie- und Wasserverbrauch und vieles andere. Schuldner, die ernstlich daran interessiert sind, ihre finanzielle Situation in den Griff zu bekommen, finden hier in umfassender Weise Rat und Anregungen.

Nicht weniger informativ ist das Buch für Schuldnerberater, wobei es weniger auf das neue Insolvenzrecht mit Restschuldbefreiung setzt als auf die Beratung des Schuldners, die zu einer (finanziell) geordneten Lebenshaltung führt und auf Vergleichsverhandlungen mit den Gläubigern. Im Anhang sind 50 verschiedene Materialien abgedruckt, die für Schuldner und Schuldnerberater von Interesse sind, z. B. diverse Vordrucke, die im Mahnverfahren und der Zwangsvollstreckung Verwendung finden, die Lohnpfändungstabelle, die Düsseldorfer Tabelle, Muster für einschlägige Anträge und Schreiben an Gläubiger. Durch ein ausführliches Inhalts- und Sachverzeichnis sind Einzelthemen schnell auffindbar. Für wenig Geld wird hier ein Ratgeber von enormer Informationsdichte geboten, der uneingeschränkt zu empfehlen ist.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

App, Michael, *„Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich mit dem schweizerischen Schuldbetreibungsrecht“*. In: CH-D Wirtschaft, 2000, S. 6–10.

Caliebe, Gabriele, *„Was ist ein ‚gerichtliches‘ Verfahren? – Zur Befugnis von Inkassounternehmen, dem Gerichtsvollzieher den Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zu erteilen“*. In: Neue Juristische Wochenschrift, S. 1623–1625.

Däubler-Gmelin, Herta, *„Reform des Zivilprozesses“*. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, 2000, S. 33–38.

David, Peter, *„Die drei eidesstattlichen Versicherungen vor dem Gerichtsvollzieher“*. In: Monatsschrift für Deutsches Recht, 2000, S. 195–198.

Grote, Hugo, *„Restschuldbefreiung des Verbraucherschuldners im Insolvenzverfahren, das auf Gläubigerantrag eröffnet wurde“*. In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht, 2000, S. 146–148.

Hess, Harald; Rüdiger Winberg; Patricia Titze-Fischer, *„Zur Notwendigkeit einer Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens“*. In: Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung, 2000, S. 97–102.

Schmidt, Bernd, *„Ein Jahr 2. Zwangsvollstreckungsnovelle“*. In: Insolvenz & Vollstreckung, 2000, S. 197–200.

Vallender, Heinz, *„Verwertungsrecht des Treuhänders an mit Absonderungsrechten belasteten Immobilien?“* In: Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung, 2000, S. 148–151.

Viertelhausen, Andreas, *„Aufrechnungen und Anfechtungen im Insolvenzverfahren“*. In: Insolvenz & Vollstreckung, 2000, S. 77–84.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.
Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz.
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91.
Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 60,– einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 5,–. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.
Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens.
Bestellungen und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericher Str. 225, zu richten.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigefügt.
Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.